



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB



ÄNDERUNGSHISTORIE	3
1 DEFINITIONEN	4
1.1 PERSONEN	4
1.2 SPIELE	5
1.3 VEREINE	5
2 AN - UND - ABMELDEBESTIMMUNGEN	5
2.1 ALLGEMEINES	5
2.2 ANMELDUNG	6
2.3 ABMELDUNG	7
2.5 FREIGABE DES SPIELERS	9
2.6 ÜBERTRITT EINER SEKTION	9
2.7 SPIELGEMEINSCHAFT	9
3 SPIELVORSCHRIFTEN	11
3.1 ALLGEMEINES	11
3.2 PFLICHTSPIELE	12
3.3 SATZSPIELE, ZEITSATZSPIELE UND ZEITSPIELE	13
3.4 ZWISCHENFÄLLE	14
3.5 KOMBINIERTER MANNschaften	15
3.6 AUSWAHLSPIELE	15
3.7 TEILNAHME AN BEWERBEN EINES ANDEREN VERBANDES	15
4 MEISTERSCHAFTSAUSSCHREIBUNG	16
4.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	16
4.2 TEILNAHME	17
4.3 NENNUNG	18
4.4 AUSLOSUNG	18
4.5 DURCHFÜHRUNG	19
4.6 WERTUNG	19
4.7 AUF- UND ABSTIEG	19
4.8 SPIELBERECHTIGUNG	20
4.9 BEGLAUBIGUNGEN	22
4.10 NICHTANTRETEN	23
4.11 EINSPRÜCHE UND PROTESTE	23
4.12 SPIELABSAGEN UND SPIELAUSFÄLLE BZW. SPIELUNTERBRECHUNGEN BEI SCHLECHTWETTER SOWIE SPIELVERSCHIEBUNGEN	24
5 RECHTSORDNUNG	24
5.1 ALLGEMEINES	24
5.2 STRAFATBESTÄNDE	25
5.3 STRAFZUMESSUNG	26
5.4 DEFINITIONEN	26
5.5 VERFAHRENSVORSCHRIFTEN	27
5.6 STRAFVERFÜGUNG	28
5.7 ORDENTLICHES VERFAHREN	28
5.8 DRINGLICHE ANORDNUNG	29
5.9 RECHTSMITTELVERFAHREN	29
5.10 WIEDEREINSETZUNG	31
5.11 WIEDERAUFNAHME	31
5.12 SÄUMNISVERFAHREN	31



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB



6	JUGENDBESTIMMUNGEN	31
6.1	ALLGEMEIN.....	31
6.2	ALTERSGRENZEN	31
6.3	SPIELFELD, NETZHÖHE, BALLGEWICHT UND BALLBERÜHRUNGEN	32
7	SCHIEDSRICHTERORDNUNG	32
7.1	ALLGEMEIN.....	32
7.2	EINTEILUNG UND EINSATZ DER SCHIEDSRICHTER.....	33
7.3	SCHIEDSRICHTERWESEN	33
7.4	PERSON DES SCHIEDSRICHTERS	34
7.6	BESETZUNG DER SPIELE, ERSATZ UND AUSFALL EINES SCHIEDSRICHTERS	37
7.7	AUSBILDUNG, PRÜFUNG UND FORTBILDUNG DER SCHIEDSRICHTER.....	38
7.8	LEHRBEAUFTRAGTE	39
7.9	ÜBRIGE MITGLIEDER DES SPIELGERICHTES.....	39
7.10	QUALIFIKATION UND BEOBACHTUNGEN	40
8	AUSBILDUNG / LIZENZEN	40
8.1	ALLGEMEINES.....	40
8.2	AUSBILDUNG.....	40
8.3	FORTBILDUNG	41
9	AUSLANDSSPIELE	41
9.1	VEREINSMANNSCHAFTEN, STÄDTE-, ODER BUNDESLÄNDERAUSWAHLMANNSCHAFTEN	41
9.2	VERFEHLUNGEN VON VEREINEN, FUNKTIONÄREN ODER SPIELERN.....	41
9.3	NICHTEINHALTUNG VON VEREINBARUNGEN:	41
10	SENIORENBESTIMMUNGEN	41
10.1	FÜR SENIORENSPIELE GELTEN GRUNDSÄTZLICH DIE GLEICHEN BESTIMMUNGEN WIE FÜR SPIELE IN DER ALLGEMEINEN KLASSE.....	41
10.2	ALTERSGRENZEN DIE ALTERSGRENZEN SIND IN PUNKT 4.1.5 ANGEFÜHRT.....	41
10.3	SPIELFELD, NETZHÖHE, BALLGEWICHT UND BALLBERÜHRUNGEN	42
11	ÖFB - BEWERBE	42
11.1	ALLGEMEIN.....	42
11.2	BUNDESLIGEN.....	42
11.3	ÖSTERREICHISCHE NACHWUCHSMEISTERSCHAFTEN	42
11.4	ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN	43
11.5	ÖSTERREICHISCHER FAUSTBALL - CUP	43
11.6	FAUSTBALL - ÖSTERREICHPOKAL FÜR LANDESAUSWAHLEN DER U18, U16, U14, U12	43
11.7	DELEGIERTE DES ÖFB.....	43



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB



Änderungshistorie

Inhaltliche Änderungen sind rot markiert.

Grammatikalische Richtigstellungen, gendernmäßige Änderungen und Formatierungsänderungen sind nicht markiert

Version D	5.5.2024	Überarbeitung der ÖFB-Bestimmungen lt. LP-Konferenz April 2024
Kapitel		Beschreibung der Änderung
2.8		Entschädigungen lt. Beschluss LP-Konferenz (gleichzeitig Streichung von 2.4.5 bis 2.4.6)
5.7.1		Erweiterung – Beweismittel und Zeugen in Strafverfahren
5.7.4		Erweiterung – Zeugenbefragung auch schriftlich oder telefonisch möglich
4.8.1.ff		Streichung von „bei Meisterschaften von Landesverbänden“, dadurch ist es auch bei ÖM möglich am gleichen Tag in einem anderen Bewerb eingesetzt zu werden.
4.8.9.2		Spieler die beim Final 3 eingesetzt werden verlieren dadurch nicht die Spielberechtigung in einer unteren Klasse

Version C	17.4.2023	Überarbeitung der ÖFB-Bestimmungen im Rahmen der Bestimmungen der LP-Konferenz im November 2022 und Zurückumstellung von der Ganzjahresmeisterschaft, LP-Konferenz April 2023 und IFA-Regeländerungen
Kapitel		Beschreibung der Änderung
2.3.1.2		Neuer Abmeldetermin nach Ende der Feldmeisterschaft im Frühjahr
2.5.4		Übertritt einer Sektion nur mehr im Sommer möglich
3.3.		Pause nach Sätzen ist mit 90 Sekunden begrenzt, 10 Minuten Pause grundsätzlich gestrichen – IFA Regeländerung
3.5.1.1.		Spielberechtigung von Frauen bis zu den höchsten Spielklassen der Männer im Landesverband – lt.LPK November 2022
4.8.9.2		Spieler/innen werden auch am Feld ab dem 2. Einsatz wieder ligafest – LPK April 2023
6.2.2 u. 9.2		Aktualisierung der Jahrgänge
8		Einfügen des Punktes Ausbildung / Lizenzen
8-10		Anpassung der Nummerierung auf 9-11

Version B	27.04.2022	
4.8.9.2		Erweiterung der Definition ab welchen Einsatz jemand ligafest wird
4.8.9.2.1		Definition in welcher Liga ein/e Spieler/in ligafest wird
4.8.9.2.2		Jugendspieler/innen werden nicht ligafest

Version A	21.01.2020	Überarbeitung der ÖFB-Bestimmungen im Rahmen der Umstellung zur Ganzjahresmeisterschaft
Kapitel		Beschreibung der Änderung
1.2.1.1		Streichung der Grenze von 60 km
2.2.3.1		Ausländer aus anderen EU-Staaten (statt EU-Ausländer)
2.2.4.1		Ergänzung (Rückziehung einer Meldung)
2.3.1.2		Änderung der Abmeldetermine und Ergänzung/Erläuterung dazu
2.5.4		Änderung des Termins auf November und Ergänzung eines zweiten Termins mit März
3.4.5		Regelung gelbe Karten (2/2/1/1/...)
4.8.7.1		Streichung des eingeschriebenen Briefes und Fax
4.1.5		Neue Bezeichnung der Altersklassen
5.2.12		Ergänzung zu den Dopingbestimmungen
6.2.2		Aktualisierung auf das kommende Meisterschaftsjahres und Anpassung der Jahrgänge
6.3.2		Anpassung der Ballgewichte an die IFA; Ergänzung bei U10 hinsichtlich Feldgröße, Netzhöhe und Ballberührungen (nur Empfehlung)
9.2		Aktualisierung auf das kommende Meisterschaftsjahres und Anpassung der Jahrgänge
9.3.2		Anpassung der Ballgewichte und Leinenhöhe an die Beschlüsse



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB

1 DEFINITIONEN

1.1 PERSONEN

Alle in diesen Vorschriften und Bestimmungen angeführten Bezeichnungen von Personen sind geschlechtsneutral.

1.1.1 Spieler ist jede Person, die bei einem Landesverband ordnungsgemäß für einen Verein oder eine Schule gemeldet ist.

1.1.1.1 Zur Teilnahme an Spielen gemäß den Punkten 1.2.1 bis 1.2.6 ist ein Spieler nur dann berechtigt, gemeldet zu sein, wenn er eine ID-Karte mit Lichtbild besitzt oder die ID Card in elektronischer Form vorlegen kann und für ihn die Lizenzgebühr bezahlt wurde.

1.1.1.1.1 Ausgenommen von der Lizenzgebühr sind Jugendspieler gemäß Punkt 1.1.9 und Behinderte mit einem gültigen Behindertenausweis.

1.1.1.2 Ein Spieler, der auf dem Spielbericht eingetragen ist, gilt vom Zeitpunkt des Betretens der Sportstätte bis zum Verlassen derselben nach Spielende, als Spieler im Sinne der Bestimmungen.

1.1.2 **Funktionär** ist jede Person, die im Vereinsregister eingetragen ist oder den Verbandsbehörden namhaft gemacht wurde, sowie Personen (z.B. Trainer und Betreuer), die mit Wissen des Vereins als solche in offizieller Funktion auftreten.

1.1.3 **Verbandsfunktionär** ist jede Person, die gemäß Pkt.4.3 der Satzungen des ÖFB oder gemäß den Satzungen eines Landesverbandes mit der Führung von Angelegenheiten betraut ist.

1.1.4 **Schiedsrichter** ist jede Person, die ordnungsgemäß mit der Leitung eines Spieles betraut wurde. Er zählt im Sinne der Rechtsordnung - wenn dort nicht anders angeführt - zu den Verbandsfunktionären.

1.1.4.1 Die übrigen Mitglieder des Spielgerichtes - Linienrichter und Anschreiber - zählen zur Gruppe der Funktionäre.

1.1.5 **Zuschauer** ist jeder, der einem Spiel beiwohnt und der nicht Spieler, Schiedsrichter oder Funktionär ist.

1.1.6 **Spielerausländer** ist jede Person, die sich als Spieler anmeldet oder als Spieler in Österreich gemeldet ist und nicht die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und vor seiner erstmaligen Anmeldung in Österreich einem ausländischen Verband als Spieler angehörte.

1.1.6.1 **EU-Ausländer** ist jede Person, die sich als Spieler anmeldet oder als Spieler in Österreich gemeldet ist und nicht die Österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und vor seiner erstmaligen Anmeldung in Österreich einem Verband der EU als Spieler angehörte.

1.1.7 **Spielerinländer** ist jede Person, die nicht Spielerausländer gemäß Pkt.1.1.6 ist, sowie jede Person die von den österreichischen staatlichen Behörden als Flüchtling nach der Genfer Konvention anerkannt wird.

1.1.8 Für **Nachwuchs-** und **Altersklassenspieler (Senioren)** gelten als Stichtag für die jeweiligen Altersgruppen die nachfolgend angeführten Tage des laufenden Jahres, in dem die Meisterschaft beendet wird.

U18, U16, U14, U12	-	31. Juli
Senioren	-	31. Dezember

Beispiele für die sich daraus ergebenden Altersgrenzen sind bei Punkt 4.1.5.1.2 (für Senioren) und bei Punkt 6.2.2 (für U18, U16, U14 und U12) angegeben.

1.1.8.1 Nachwuchsspieler dürfen in diesem Jahr frühestens am Stichtag das Lebensjahr vollenden, das dem für die jeweilige Altersgruppe vorgesehenen Höchstalter folgt.

1.1.8.2 Altersklassenspieler (Senioren) müssen im jeweiligen Spieljahr oder in dem Kalenderjahr, in welches das Spieljahr fällt, spätestens am 31. Dezember das Lebensjahr vollenden, das dem für die jeweilige Altersgruppe vorgesehenen Mindestalter entspricht.

1.1.9 **Jugendlicher** ist jeder Spieler solange er das 18. Lebensjahr nicht vollendet hat, bzw. danach noch bis zum Ablauf seiner Spielberechtigung in Jugendmannschaften.

1.1.9.1 Für die Einteilung der Jugendlichen in die verschiedenen Altersgruppen gilt Punkt 6.2.1 Beispiele für die sich daraus ergebenden Altersgrenzen sind bei Punkt 6.2.2 angeführt.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB

1.2 SPIELE

1.2.1 **Internationale Spiele** sind Spiele, die von internationalen Verbänden, denen der ÖFB angehört bzw. die vom ÖFB anerkannt werden - insbesondere von der IFA ausgeschrieben sind.

Für diese Spiele gelten neben den Bestimmungen der IFA die Bestimmungen des ÖFB.

1.2.1.1 Finden internationale Spiele in Österreich statt, gilt, dass an diesem Termin keine Bundesspiele und keine anderen Spiele stattfinden dürfen.

Diese Regelung gilt sinngemäß auch für die Finalspiele der 1. Bundesliga (Feld und Halle).

Weitere Schutztermine können im offiziellen Terminkalender des ÖFB angeführt werden und sind dann bindend.

1.2.2 **Auslandsspiele** sind Spiele von Vereinsmannschaften, Städte- oder Bundesländerauswahlmannschaften, die dem ÖFB angehören, gegen ausländische Vereins- oder Auswahlmannschaften.

Auch freundschaftliche Länderspiele von ÖFB Auswahlen gehören dazu.

1.2.3 **Bundesspiele** sind Spiele, die vom ÖFB ausgeschrieben oder veranstaltet werden. Dazu gehören Bundesländerbewerbe, Bundesligen, Staatsmeisterschaften, Österreichische Meisterschaften, Österreichische Cupbewerbe.

1.2.4 **Verbandsspiele** sind Spiele, die von einem Landesverband ausgeschrieben oder veranstaltet werden. Das sind Auswahlspiele, Ligen und Klassen des Landesverbandes, Landesmeisterschaften, Landes- Cupbewerbe.

1.2.5 **Pflichtspiele** sind sämtliche vom ÖFB oder einem Landesverband ausgeschrieben Spiele, deren Austragung für die genannten Vereine oder Landesverbände verpflichtend ist.

1.2.6 **Freundschaftsspiele** sind Spiele, die zwischen zwei inländischen Vereinen, unter Einhaltung der Spielregeln und Leitung eines Verbandsschiedsrichters ausgetragen werden.

1.3 VEREINE

1.3.1 **Verein** ist jeder ordnungsgemäß beim Vereinsregister angemeldete Verein, der Mitglied eines österreichischen Landesverbandes ist. Der Verein hat den Namen zu führen, der sich aus dem Vereinsregister ergibt. Sponsoren können in den Vereinsnamen aufgenommen werden.

1.3.1.1 **Schulen** sind im Sinne dieser Bestimmungen Vereinen gleichzustellen.

1.3.2 **Bundesligaverein** ist jeder Verein, der für einen Bundesligabewerb spielberechtigt ist, vom Zeitpunkt der erreichten Qualifikation bis zur Abmeldung oder nach erfolgtem Abstieg.

1.3.3 Eine **Spielgemeinschaft** ist der Zusammenschluss aller Mannschaften von zwei oder mehreren Vereinen (Faustball Sektionen) eines Landesverbandes, ohne Gründung eines neuen Vereines. Der Zusammenschluss muss von den Vorständen der beteiligten Vereine bestätigt werden.

1.3.4 Der **Übertritt einer Faustball - Sektion** ist dann gegeben, wenn diese geschlossen in einen anderen Verein übertritt und dieser von den Vorständen des abgehenden und des aufnehmenden Vereines bestätigt wird.

2 AN - und - ABMELDEBESTIMMUNGEN

2.1 ALLGEMEINES

2.1.1 Gemäß Punkt 1.1.1 kann ein Spieler an einem vom ÖFB oder einem seiner Landesverbände ausgeschrieben oder organisierten Spiel nur dann berechtigt teilnehmen, wenn er für einen Verein ordnungsgemäß gemeldet ist.

Ist eine der nachstehend genannten drei Bedingungen,

- ordnungsgemäße Meldung für den Verein oder Landesverband für den er antritt,
- Besitz einer ID-Karte (auch in elektronischer Form möglich)
- bezahlte Lizenzgebühr

nicht erfüllt, besitzt er keine Spielberechtigung. Wird er trotzdem eingesetzt, werden die dafür vorgesehenen Sanktionen - Strafbeglaubigung und Ordnungsstrafe - verhängt.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB

- 2.1.1.1 Ausgenommen davon sind Jugendspieler gemäß Punkt 1.1.9 und Behinderte mit einem gültigen Behindertenausweis. Für diese Jugendspieler und Behinderte fällt keine Lizenzgebühr an (gemäß Punkt 1.1.1.1.1)
- 2.1.2 Kann eine Spielerin oder ein Spieler bei einem Spiel ihre/seine ID-Karte nicht vorweisen muss sie/er seine Identität, falls diese der Schiedsrichter nicht bestätigen kann, durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen. Für die nicht vorgezeigte ID-Karte wird, wenn zum Zeitpunkt der Spieldurchführung die Spielberechtigung vorhanden war, eine Ordnungsstrafe verhängt.
- 2.1.2.1 Die Nichteintragung der ID-Kartenummer im Wettspielbericht ist dem gleichgesetzt, da dann angenommen wird, dass keine ID-Karte vorgelegt werden konnte.
- 2.2 ANMELDUNG
- 2.2.1 Die Anmeldung einer Spielerin/eines Spielers beim ÖFB ist jederzeit möglich, jedoch nur wenn die Spielerin/der Spieler seit dem Ende des letzten Abmeldetermins bei keinem anderen in- oder ausländischen Verein spielberechtigt war.
- 2.2.1.1 Eine Ausnahme der Regelung, dass eine Anmeldung nur für einen Verein je Abmeldetermin möglich ist, tritt dann ein, wenn ein Anmeldeverfahren, gemäß Punkt 2.4.5.2 unwirksam wurde.
- 2.2.2 Ordnungsgemäß angemeldet können grundsätzlich alle Personen werden.
Für eine anzumeldende Person, die nicht österreichischer Staatsbürger ist gilt:
- 2.2.2.1 Wenn sie vor ihrer Anmeldung in Österreich bei keinem, der IFA angehörenden, ausländischen Verband gemeldet war, ist der Anmeldung eine schriftliche Erklärung der anzumeldenden Person, bei Minderjährigen des Erziehungsberechtigten beizufügen, dass sie keinem ausländischen Verband angehört hat.
- 2.2.2.2 Hat der Anzumeldende jedoch einem ausländischen Verband angehört, so muss er unter Beifügung
- eines Freigabeansuchens an den bisherigen nationalen Verband und
 - Online Anmeldung auf der ÖFB Homepage
- beim ÖFB den Antrag auf Weiterleitung seines Freigabeansuchens an den zuständigen ausländischen Verband stellen. Das Freigabeansuchen wird vom ÖFB-Generalsekretariat weitergeleitet.
- 2.2.2.2.1 Laut Punkt 3.3.2 der Spielordnung (Stand 1.4.2004) der IFA, ist der ausländische Verband verpflichtet, innerhalb von 2 Monaten mitzuteilen, ob er die Freigabe erteilt oder sie mit einer erforderlichen Begründung ablehnt.
Erteilt der ausländische Verband die Freigabe, oder ist die Benachrichtigungsfrist abgelaufen, hat das ÖFB-Generalsekretariat den zuständigen Landesverband unter Beifügung der übrigen Unterlagen davon in Kenntnis zu setzen und die ID-Karte auszustellen.
Verweigert der ausländische Verband die Freigabe, ist sowohl der Antragsteller als auch der Verein zu benachrichtigen.
- 2.2.3 Ein gemäß Punkt 2.2.2 angemeldeter Spieler wird als Spielerausländer bezeichnet.
- 2.2.3.1 Bei einem Pflichtspiel dürfen in einer Mannschaft nur zwei Spielerausländer gemäß Punkt 1.1.6 eingesetzt werden, Ausländer aus anderen EU-Staaten gemäß Punkt 1.1.6.1 werden wie Spielerinländer behandelt.
- 2.2.4 Ein Spieler kann im ÖFB nur für einen Verein oder eine Schule gemeldet sein.
- 2.2.4.1 U18-, U16-, U14- und U12 Spieler, deren Verein keine eigene Mannschaft in der U18-, U16-, U14- und U12 Meisterschaft der jeweiligen Sparte (Feld bzw. Halle) gemeldet haben, können mit schriftlicher Zustimmung des Vereins für den sie gemeldet sind, auch bei einem anderen Verein in dieser Sparte und Altersklasse an der Meisterschaft teilnehmen. Wurde eine Mannschaft gemeldet so ist für diese Saison das Recht für Jugendspieler dieser Altersklasse verwirkt, bei einem anderen Verein zu spielen (auch wenn die Meldung zurückgezogen werden sollte). Die schriftliche Zustimmung ist dem Landesverband vorzulegen. Die zweite Ausfertigung der Zustimmung ist mit der ID-Karte durch den Verein, für den die Zustimmung erteilt wurde, bei allen Spielen vorzulegen.
Die Zulassung kann nur für jenen Bewerb erfolgen, für den der Spieler altersgemäß spielberechtigt ist. (z.B. U14 Spieler nur in U14 Meisterschaft, nicht jedoch in U16 Meisterschaft). Mit dieser Zulassung ist der Spieler für das gesamte Spieljahr (Feld oder/und Halle) an den anderen Verein in dieser Altersklasse, in dieser Sparte gebunden. Ausnahme ist ein Vereinswechsel nach den Bestimmungen.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB

- 2.2.4.2 Seniorenspieler der Klassen 35+, 45+, 55+, 60+ und 65+ sowie Seniorenspielerinnen der Klassen 30+ und 40+ der jeweiligen Sparte (Feld bzw. Halle) sind in einer Altersklasse (Seniorenklasse) in der Mannschaft des Vereins spielberechtigt, für den sie gemäß Lizenz gemeldet sind, oder für eine Mannschaft eines anderen Vereins mit einer Bestätigung des eigenen Vereins. Spieler mit ID-Karte, aber ohne gültiger Lizenz, sind nach Bezahlung des Teilnehmerbetrages für jeden Verein spielberechtigt
- 2.2.5 Die Sonderbestimmungen gemäß den Punkten 2.2.4.1 und 2.2.4.2 gelten nur solange die angeführten Voraussetzungen gegeben sind und auch nur solange, als die schriftliche Zustimmung nicht widerrufen wird.
- 2.2.6 Die Anmeldung erfolgt vom Verein auf der Homepage des ÖFB mittels dort bereitgestelltem Onlineformular samt Eingabe eines aktuellen, den Angaben entsprechenden, digitalen Passfotos. Bei Jugendspielern ist darüber hinaus eine Kopie der Geburtsurkunde mitzusenden.
- 2.2.7 Wenn nach erfolgter Überprüfung die Anmeldung vom ÖFB anerkannt wird, wird die ID- Karte für den Spieler mittels PDF-Datei dem anmeldenden Verein übermittelt.
- 2.2.7.1 Ab dem in der Datenbank des ÖFB eingetragenen Anmeldetermin gilt der Spieler für den angeführten Verein als ordnungsgemäß gemeldet.
- 2.2.7.2 Ist ein Spieler auf dem Passfoto der ID-Karte nicht mehr eindeutig erkennbar, ist dieses durch ein neues Foto zu ersetzen. Verantwortlich für die Erneuerung des Lichtbildes ist der Verein.
- 2.2.7.2.1 Wenn eine Beanstandung erfolgt, ist das neue Foto innerhalb von 14 Tagen an den ÖFB einzusenden. Nichteinhaltung des Termins wird nach den Bestimmungen der Gebührenliste geahndet.
- 2.3 ABMELDUNG
- 2.3.1 Die Abmeldung eines Spielers kann nur bis zu den angeführten Abmeldeterminen erfolgen bzw. wird diese, wenn sie nicht zu diesem Zeitpunkt erfolgt, erst beim nächsten Abmeldetermin - in Bezug auf die Anmeldung bei einem anderen Verein - rechtswirksam.
- 2.3.1.1 Ausgenommen davon sind Spieler, die sich entsprechend Punkt 2.5.1 - wegen Einstellung des Spielbetriebes, oder Punkt 2.5.2 - wegen eines Sektionsübertrittes oder Bildung einer Spielgemeinschaft, abmelden.
- 2.3.1.2 Abmeldetermine sind:
- 31. März**
31. Juli
31. Oktober
- Abmeldetermine bis 23:59 Uhr des jeweils letzten Tages
- Eine Spielerin bzw. ein Spieler kann grundsätzlich jederzeit abgemeldet werden. Die Spielerin bzw. der Spieler sind ab der Abmeldung weder für den bisher gemeldeten Verein noch für einen anderen Verein in der laufenden Meisterschaft in Österreich spielberechtigt.
- Eine Spielerin bzw. ein Spieler muss bis zum Abmeldetermin abgemeldet werden, damit er in der darauffolgenden Feld- bzw. Hallenmeisterschaft **für einen (anderen) Verein** angemeldet werden kann.
- 2.3.2 Die eigene Abmeldung eines Spielers bei seinem Verein erfolgt auf der Homepage des ÖFB (Rubrik Service) mittels bereitgestelltem Onlineformular.
- Nach Überprüfung der Abmeldung durch den ÖFB erhält der Verein eine Bestätigung per Email über die Abmeldung!
- 2.3.2.1 Mit der Abmeldung (spätestens 14 Tage nach Erhalt der Abmeldebestätigung) sind dem ÖFB alle Beschränkungen für eine Wiederanmeldung (Punkt 2.4.1 und 2.4.4) unter Angabe aller erforderlichen Einzelheiten bekannt zu geben. Später geltend gemachte Ansprüche werden nicht berücksichtigt.
- Der ÖFB leitet alle Beschränkungen der Wiederanmeldung an den Strafausschuss des zuständigen Landesverbandes weiter.
- 2.3.2.2 Einem Verein, der eine solche Abmeldung, aus welchem Grund auch immer, verspätet oder gar nicht an den ÖFB weiterleitet, geht das Recht, irgendwelche Wiederanmeldebeschränkungen geltend machen zu können, zur Gänze



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB



verlustig. Der Spieler ist automatisch frei.

2.3.3 Möchte ein Verein einen Spieler aus eigenem Entschluss abmelden, muss dies mittels bereitgestelltem Onlineformular auf der Homepage des ÖFB (Rubrik Service) erfolgen.

2.3.4 Beschränkungen für eine Wiederanmeldung sind analog Punkt 2.3.2.1. anzugeben.

2.3.4 Durch die Abmeldung eines Spielers ohne gleichzeitige Wiederanmeldung und durch eine mit der Abmeldung verbundene Sperre werden gegen den Spieler verhängte Zeitstrafen und Bewährungsfristen - bis zu einer Wiederanmeldung - nur unterbrochen.

2.4 BESCHRÄNKUNG DER WIEDERANMELDUNG

2.4.1 Anträge von Vereinen auf Beschränkung der Wiederanmeldung eines abgemeldeten Spielers können nur schriftlich oder per Mail an den ÖFB erfolgen.

2.4.2 Schuldet ein abzumeldender Spieler seinem Verein Mitgliedsbeiträge, Lizenzgebühren oder Versicherungen, die auf die letzten 12 Monate vor der Abmeldung entfallen, oder hat er dem Verein gehörende Sportutensilien, die der Spieler in den letzten 12 Monaten vor der Abmeldung vom Verein erhalten hat, nicht zurückgestellt, kann der Verein beim ÖFB die Sperre des Spielers beantragen.

Der Spieler ist so lange gesperrt, bis die Zahlung und/oder die Rückstellung der Sportutensilien erfolgt ist. Die Sportutensilien können auch zum Neubeschaffungswert in Geld ersetzt werden.

Als Nachweis darüber, ob offene Verbindlichkeiten des Spielers bestehen bzw. ob dieser rückzugebende/zu ersetzende Sportutensilien besitzt, wird lediglich ein schriftlicher Vertrag zwischen Spieler und Verein anerkannt. Dieser Vertrag und die Bestätigung der Übergabe/Übernahme der Sportutensilien ist auf Anforderung dem Landesverband vorzulegen.

Bei Verträgen mit Minderjährigen ist die Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

2.4.3 Beantragt ein Verein eine Sperre gemäß Punkt 2.4.2, steht dem Spieler das Recht auf Einspruch zu. Für das durchzuführende Verfahren gelten die Verfahrensvorschriften der Rechtsordnung (Punkt 5.5).

2.4.4 Bei der Abmeldung zum Zwecke des Übertrittes von oder zu einem Verein hat der abgebende Verein das Recht, beim ÖFB die Sperre des Spielers auf die Höchstdauer von 24 Monaten zu beantragen, wenn ihm der aufnehmende Verein eine angemessene Entschädigung gemäß Punkt 2.8 für eine außerordentliche sportliche Ausbildung verweigert.

~~Als außerordentliche sportliche Ausbildung kann keineswegs das regelmäßige Vereinstraining samt dafür anfallenden Kosten angesehen werden, da dies jedem Spieler angeboten werden sollte. Auch Kosten für sportliche Bewerbe wie Meisterschafts- und Turnierspiele, Trainingslager oder Kadertrainings können nicht zu einer Entschädigung führen.~~

~~2.4.5 Falls zwischen den Vereinen keine Einigung über die Angemessenheit der Entschädigung zustande kommt, entscheidet der Landesverband~~

~~Außerordentliche Ausbildungskosten sind nur dann anzuerkennen, wenn dem Landesverband eine schriftliche Vereinbarung (Vertrag) zwischen Verein und Spieler vorgelegt wird, in der angeführt sind:~~

- ~~— Art der außerordentlichen Ausbildungskosten, die der Verein trägt~~
- ~~— Höhe der durch den Verein getragenen außerordentlichen Ausbildungskosten~~

~~Die Entschädigungssumme darf jedoch die Höhe von 1.500,- Euro nicht übersteigen.~~

~~Bei einem Übertritt zu einem Verein eines anderen Landesverbandes hat der ÖFB diese Entscheidung zu fällen.~~

~~2.4.5.1 In allen damit zusammenhängenden Verfahren gelten die Verfahrensvorschriften der Rechtsordnung (Punkt 5.5).~~

~~2.4.5.2 Beahlt der anmeldende Verein die von einer Verbandsbehörde festgelegte Entschädigungssumme nicht innerhalb von 14 Tagen nach dem die Entscheidung rechtskräftig wurde, wird das Anmeldeverfahren unwirksam.~~

~~Der Spieler kann dann von jedem anderen Verein angemeldet werden, wobei jedoch die Beschränkung der Wiederanmeldung nach wie vor Geltung haben.~~

~~2.4.6 Sind seit der erfolgten Abmeldung mehr als 12 Monate verstrichen, kann der Spieler bei jedem anderen Verein angemeldet werden.~~



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB

2.5 FREIGABE DES SPIELERS

2.5.1 Spieler, deren Verein aus welchen Gründen auch immer aus einem Landesverband ausscheidet oder seine sportliche Tätigkeit zur Gänze oder in einer Gruppe (männlich bzw. weiblich), in der der Spieler spielberechtigt ist, auf unbestimmte Zeit, jedoch mindestens 4 Wochen einstellt, können ihre sofortige Abmeldung beim ÖFB online beantragen. Punkt 2.4 gilt vollinhaltlich, **in diesem Fall wird keine Entschädigung gemäß Punkt 2.8 fällig.**

2.5.1.1 Eine Einstellung der sportlichen Tätigkeit während der meisterschaftsfreien Zeit, gilt jedoch nicht als Betriebseinstellung im Sinn von Punkt 2.5.1

2.5.2 Bei Übertritt einer Sektion oder Bildung einer Spielgemeinschaft, können die Spieler ihre Abmeldung innerhalb von 14 Tagen, nachdem der Sektionsübertritt oder die Bildung der Spielgemeinschaft vom Landesverband bestätigt wurde - unabhängig vom Abmeldetermin - beim ÖFB schriftlich beantragen.

Im Falle einer derartigen Abmeldung, ist der neue Verein oder die Spielgemeinschaft vom ÖFB zu einer formgerechten Abmeldung - bei der auch eine Beschränkung der Wiederanmeldung nach Punkt 2.4 beantragt werden kann - aufzufordern.

Wird einer solcher Aufforderung nicht innerhalb von 14 Tagen nach deren Einlangen nachgekommen, so ist der Spieler automatisch frei.

2.6 ÜBERTRITT EINER SEKTION

2.6.1 Bei einem Sektionsübertritt (siehe Punkt 1.3.4) ist eine Kopie der von den Vorständen des abgebenden und des aufnehmenden Vereines bestätigten Übertrittsvereinbarung dem Landesverband zu übergeben.

Dem Übertritt wird seitens des Landesverbandes nur dann zugestimmt, wenn keine satzungs- und rechtmäßigen Einwände gegen die Vereinbarung gegeben sind und der abgebende Verein seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Landesverband und dem ÖFB nachkommt.

Nach schriftlicher Genehmigung des Übertrittes, die den ansuchenden Vereinen und bei Bundesligavereinen auch dem ÖFB zugesandt wird, werden die Lizenzen aller vom Übertritt betroffener Spieler in der Datenbank des ÖFB aktualisiert.

2.6.2 Der Übertritt einer Sektion ist nur bis zum Abmeldetermin (Punkt 2.3.1.2), die zwischen zwei Meisterschaften fällt, möglich. (Das ist im Regelfall nach Ende der Feldsaison bis 31. Juli und nach Ende der Hallensaison bis 31. März möglich.)

2.6.3 Die Mannschaften der übergetretenen Sektion behalten die erworbenen Klassenzugehörigkeiten.

2.7 SPIELGEMEINSCHAFT

2.7.1 Bei Gründung einer Spielgemeinschaft (siehe Punkt 1.3.3) ist eine Kopie der von allen beteiligten Vereinsvorständen bestätigten Zusammenschlussvereinbarung dem Landesverband zu übergeben.

Dem Zusammenschluss wird seitens des Landesverbandes nur dann zugestimmt, wenn keine satzungs- und rechtmäßigen Einwände gegeben sind und alle beteiligten Vereine ihren allfälligen Verpflichtungen zur Stellung von Nachwuchs- und zweiten Mannschaften erfüllt haben. Außerdem müssen sie allen Zahlungsverpflichtungen dem Landesverband und ÖFB gegenüber nachkommen.

Die Genehmigung seitens des Landesverbandes wird schriftlich erteilt und allen beteiligten Vereinen, sowie der für die Spielgemeinschaft nominierten Rechtsperson (Punkt 2.7.1.1) und bei Bundesligavereinen auch dem ÖFB zugesandt.

2.7.1.1 Die Spielgemeinschaft ist verpflichtet eine Rechtsperson zu nominieren, die dem Landesverband und dem ÖFB gegenüber voll verantwortlich ist.

2.7.2 Die Gründung einer Spielgemeinschaft ist nur während einer Abmeldezeit (Punkt 2.3.1.2), die zwischen 2 Meisterschaften fällt, möglich. (siehe Hinweis bei Punkt 2.6.2)

2.7.3 Die Mannschaften der Spielgemeinschaft behalten nach der Gründung die vor dem Zusammenschluss erworbenen Klassenzugehörigkeiten.

2.7.4 Die Spieler bleiben für ihren bisherigen Verein gemeldet. Neue Spieler können für einen der beteiligten Vereine angemeldet werden und gelten für die Dauer der Spielgemeinschaft als für diese spielberechtigt.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFBB



2.7.5 Im Fall einer Auflösung werden die von der Spielgemeinschaft erworbenen Klassenzugehörigkeiten wie folgt aufgeteilt:
Die Mehrzahl, der im letzten Meisterschaftsdurchgang in einer Klasse eingesetzten Spieler eines Vereines, entscheidet über die Klassenzugehörigkeit; ist diese Spieleranzahl gleich, erhält jener Verein die höhere Klassenzugehörigkeit, der sie bei der Gründung eingebracht hat.

2.8 ENTSCHÄDIGUNG

2.8.1 Die Entschädigung ist ein finanzielles Äquivalent für die tatsächlich bisher erbrachten Leistungen und Ausbildungskosten des abgebenden Vereines. Vom erwerbenden Verein werden pauschal jene Kosten abgegolten, die er für die Aus- und Fortbildung dieses Spielers bisher nicht aufwenden musste.

2.8.2 Entschädigungen können vom abgebenden Verein nur für Spieler bis zum vollendeten 23. Lebensjahr eingefordert werden. Es ist das Alter des Spielers zum Zeitpunkt der Anmeldung beim aufnehmenden Verein maßgeblich.

Für Spieler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung beim aufnehmenden Verein bereits das 21. Lebensjahr vollendet haben, reduziert sich die Höhe der möglichen, nach Art. 2.8.6 berechneten maximalen Entschädigungsbeträge, wie folgt:

- Ab dem vollendeten 21. Lebensjahr: Reduktion um 1/3.
- Ab dem vollendeten 22. Lebensjahr: Reduktion um 2/3

Der abgebende Verein kann bei der Standesführung des ÖFBB das Anmeldedatum des Spielers beim aufnehmenden Verein in Erfahrung bringen. Der ÖFBB ist diesbezüglich auskunftspflichtig.

2.8.3 Wenn sich die beiden beteiligten Vereine schriftlich darüber einigen, kann auf die Zahlung einer Entschädigung auch ganz oder teilweise verzichtet werden.

2.8.4 Die Gesamthöhe der möglichen Entschädigung ergibt sich aus den im Punkt 2.8.6 angeführten Beträgen. Der Entschädigungsanspruch entsteht mit der Anmeldung des Spielers beim aufnehmenden Verein.

2.8.5 Für Spieler, die zum Zeitpunkt der Anmeldung seit mehr als 12 Monaten von ihrem abgebenden Verein abgemeldet waren, reduziert sich die Höhe der möglichen nach Punkt 2.8.6 berechneten maximalen Entschädigungsbeträge wie folgt:

- Abgemeldet seit 12 oder mehr Monaten: Reduktion um 1/2.
- Abgemeldet seit 24 oder mehr Monaten: Keine Entschädigung

2.8.6 Die Höchstgrenze des vom aufnehmenden Verein an den abgebenden Verein zu entrichtenden Entschädigungsbetrages berechnet sich wie folgt:

2.8.6.1 Basisbetrag

Für die Ermittlung des Basisbetrages ist die Leistungsstufe der ersten Kampfmannschaft des aufnehmenden Vereins zum Zeitpunkt der Anmeldung des Spielers durch den aufnehmenden Verein maßgeblich, wobei bei unterschiedlicher Lizenzzugehörigkeit in den Sparten Feld bzw. Halle die jeweils höhere Kategorie aus den Sparten Feldfaustball und Hallenfaustball zur Anwendung gelangt.

Für Spielerinnen ist die Leistungsstufe der ersten Kampfmannschaft Frauen des aufnehmenden Vereins maßgeblich, für Spieler die der ersten Kampfmannschaft Männer.

Hat der aufnehmende Verein nur eine Männer- oder Frauenmannschaft im Meisterschaftsbetrieb, so wird unabhängig vom Geschlecht des wechselnden Spielers die Leistungsstufe dieser Mannschaft für die Berechnung der Entschädigung herangezogen.

Hinsichtlich Festlegung der Leistungsstufe ist in der jeweiligen Sparte Feld bzw. Halle die zum Anmeldetermin aktuell laufende Meisterschaft, bzw. falls diese in einer Sparte noch nicht begonnen hat, die Lizenzzugehörigkeit der ersten Kampfmannschaft in der kommenden Meisterschaft heranzuziehen.

Basisbetrag gemäß Leistungsstufe der ersten Kampfmannschaft des aufnehmenden Vereins:

- Landesliga € 100,-



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB



- 2. Bundesliga € 200,-
- 1. Bundesliga € 300,-

2.8.6.2 Zuschlag für die Dauer der Vereinszugehörigkeit

War der Spieler längerfristig lizenziertes (gemeldeter) Spieler des abgebenden Vereines, multipliziert sich zur Berechnung der Entschädigung der Basisbetrag mit dem nachstehenden Faktor:

- Faktor = (Anzahl der Meldejahre beim abgebenden Verein/2 + 0,5)

Begonnene Meldejahre werden dabei vollständig angerechnet

2.8.6.3 Zuschlag für Kaderzugehörigkeit

War der Spieler in der zum Zeitpunkt des Entstehens des Entschädigungsanspruches (Stichtag ist der Zeitpunkt der Anmeldung beim aufnehmenden Verein) oder in der davor abgelaufenen Feld- oder Hallensaison Mitglied eines Österreichisches Nationalteamkaders (U18, U21, Frauen oder Männer), so beträgt der Zuschlag 50% zu dem sich in Summe aus den Punkten 2.8.6.1 (Basisbetrag) und 2.8.6.2 (Zuschlag für die Dauer der Vereinszugehörigkeit) ergebenden Entschädigungsbetrag.

Eine Aufnahme ins Heeressport-Leistungszentrum ist einer Kaderzugehörigkeit gleichzusetzen.

2.8.6.4 Anrechnung einer früher geleisteten Ausbildungsentschädigung

Das System der Ausbildungs- und Förderungsentschädigung folgt dem „Rucksackprinzip“. Der abgebende Verein kann jenen Teil der an den vorherigen abgebenden Verein geleisteten Ausbildungsentschädigung, welcher sich aus Punkt 2.8.6 ergeben hat, dem aufnehmenden Verein weiterverrechnen. Voraussetzung ist die nachweislich geleistete Zahlung an den bzw. die Bestätigung über den Erhalt vom vorhergehenden abgebenden Verein.

Mit Bedachtnahme auf Pkt. 2.8.1 erlischt dieses „Rucksackprinzip“ sobald der Spieler zum Zeitpunkt der Anmeldung beim aufnehmenden Verein das 23. Lebensjahr vollendet hat.

2.8.7 Die Basisbeträge gemäß Punkt 2.8.6.1 sind wertgesichert und werden in allen Kalenderjahren, die ohne Rest durch 3 teilbar sind, an den Verbraucherpreisindex angepasst. Ausgangsindex ist der letztgültige VPI im Monat der erstmaligen Beschlussfassung des Punktes 2.8

2.8.8 Wechselt ein Spieler bzw. eine Spielerin von einem Verein A zu einem Verein B mit einer gemäß 2.8.6.1 niedrigeren Leistungsstufe und wird er vom Verein B innerhalb von 6 Monaten, gerechnet von der Anmeldung beim Verein B, wieder abgemeldet und in weiterer Folge innerhalb von 6 Monaten, gerechnet von dem für die Abmeldung beim Verein B maßgeblichen Abmeldetermin lt. Punkt 2.3.1.2 dieser Bestimmungen, bei einem höherklassigem dritten Verein C wieder angemeldet, so steht dem erstabgebenden Verein A vom anmeldenden Verein C eine Entschädigung nach 2.8.6 zu. Bei der vom Verein C an den Verein A dann zu leistenden Entschädigung ist eine vom Verein C an den Verein B für diesen Spielerwechsel nachweisbar bereits geleistete Entschädigung vom errechneten Betrag abzuziehen, wobei die Obergrenze des Abzugsbetrages mit dem sich gemäß Punkt 2.8.6 zwischen Verein B und Verein C ergebenden Entschädigungsbetrag begrenzt ist

2.8.9 Der Entschädigungsanspruch des abgebenden Vereines erlischt, wenn er nicht innerhalb eines Kalenderjahres ab dem Entstehen (Stichtag) geltend gemacht wird. In Fällen bei denen Punkt 2.8.8 zur Anwendung kommt verlängert sich die Frist für die Geltendmachung des Entschädigungsanspruches des Vereines A gegenüber dem Verein C auf 18 Monate, gerechnet von der Anmeldung des Spielers bzw. der Spielerin beim Verein B.

3 SPIELVORSCHRIFTEN

3.1 ALLGEMEINES

3.1.1 Von jedem Spiel gemäß Punkt 1.2.3 und 1.2.4 ist der zuständigen Verbandsbehörde, mittels eines Spielberichtes, Meldung zu machen.

Für Bundesspiele (Punkt 1.2.3) dürfen nur die vom ÖFB zugelassenen Spielberichte verwendet werden. Der



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB



**FAUSTBALL
AUSTRIA**

Veranstalter ist für die Übermittlung des Spielberichtes an die Verbandsbehörde zuständig.

- 3.1.2 Es ist ein Gebot der sportlichen Höflichkeit, vor und nach dem Spiel, dem Gegner und dem Schiedsrichter den Sportgruß in würdiger Form zu entbieten.
- 3.1.3 Die Mannschaften sind verpflichtet ihre Spiele in einheitlicher Sportbekleidung (Trikots und Hosen) auszutragen. Die Trikots müssen mit gleich großen, erkennbaren, unterschiedlich nummerierten Rückennummern versehen sein (Nummern, die auf der Hose aufgedruckt sind, gelten nicht als Kennzeichnung für die Spieler). Radlerhosen, die unter der Sporthose getragen werden, gelten dann als einheitlich, wenn sie in Form und Farbe einheitlich sind. Das Tragen von langen Hosen ist gestattet, wenn sie von allen Spielern getragen werden und in Form und Farbe einheitlich sind.
- 3.1.4 Der Veranstalter ist für die den Spielregeln entsprechende Vorbereitung des Spielfeldes verantwortlich.
Er ist auch dafür verantwortlich, dass alle anderen benötigten Sportanlageneinrichtungen den Bestimmungen entsprechen.
- 3.1.4.1 Bundesspiele (Punkt 1.2.3) und Auswahlspiele der Landesverbände untereinander sowie Ligaspiele müssen, wenn sie im Freien durchgeführt werden, auf Naturrasenplätzen ausgetragen werden. Die Markierungen dürfen ausschließlich mit weißer Sportplatzmarkierfarbe erfolgen.
- 3.1.4.2 Der Veranstalter ist verantwortlich, dass ein geeigneter Pfostenschutz bei sämtlichen Spielen in allen Ligen anzubringen ist. Der Gesamtdurchmesser der Stangen samt Pfostenschutz darf 18 x 18 cm (quadratisch) bzw. 19 cm (rund) nicht übersteigen.
- 3.1.4.3 Bundesspiele (Punkt 1.2.3) dürfen nur auf vom ÖFB kommissionierten Sportanlagen, durchgeführt werden.
- 3.1.4.4 Flutlichtanlagen müssen vom ÖFB kommissioniert werden.
- 3.1.4.5 Für hinreichende Waschgelegenheiten, getrennte Umkleieräume für Spieler und Spielerinnen bzw. Schiedsrichter und einen stets in Ordnung gehaltenen, den ärztlichen Bedingungen und Bestimmungen entsprechenden Verbandskasten für Erste Hilfe ist Sorge zu tragen.
- 3.1.5 Es dürfen nur die vom ÖFB zugelassenen Bälle (Marken), Balltypen, Netze und Leinen verwendet werden. Über die Zulassung entscheidet das Präsidium.
- 3.1.5.1 Für die Bundesligen können vom Präsidium aus den vom ÖFB zugelassenen Ballmarken und Balltypen bestimmte Marken und Typen ausgewählt und zur ausschließlichen Verwendung vorgeschrieben werden.
- 3.2 **PFLICHTSPIELE**
- 3.2.1 Alle Pflichtspiele müssen in der von der jeweiligen zuständigen Verbandsbehörde - ÖFB, Landesverband, Bundesligakommission - festgesetzten Form durchgeführt werden.
Sonderevereinbarungen - insbesondere Spielverlegungen und Platztausch - sind in schriftlicher Form zu treffen und bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung durch die zuständige Verbandsbehörde.
- 3.2.2 Pflichtspiele dürfen nur zu den von den jeweiligen Verbandsbehörden festgesetzten Terminen und Tageszeiten ausgetragen werden.
- 3.2.2.1 Kann ein Pflichtspiel aus irgendeinem Grund zum angesetzten Termin nicht ausgetragen werden, setzt die zuständige Verbandsbehörde einen Ersatztermin fest, gegen den ein Einspruch unzulässig ist.
- 3.2.3 Muss ein Verein zur Austragung eines Pflichtspiels das Gemeindegebiet seines Vereinssitzes verlassen, so ist der Beginn des Spieles so anzusetzen, dass für den anreisenden Verein eine zumutbare Anreisezeit gewährleistet ist.
Die diesbezüglichen näheren Bestimmungen sind von der zuständigen Verbandsbehörde festzulegen.
- 3.2.4 Der platzwählende Verein hat dem Gegner, dem Schiedsrichter und der zuständigen Verbandsbehörde den Spieltag, die Beginnzeit des Spieles und die genaue Anschrift des Austragungsortes zu dem von der Verbandsbehörde vorgeschriebenen Zeitpunkt schriftlich mitzuteilen.
- 3.2.5 Absagen festgesetzter Pflichtspiele sind nur nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen, bei schwerwiegenden Gründen zulässig.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFBB

Von der Absage sind der Gegner, der Schiedsrichter und die zuständige Verbandsbehörde zu verständigen.

3.2.6 Bei Bundesspielen (Punkt 1.2.3) dürfen an einem Spieltag bei normaler Spielzeit maximal 3 Spiele je Mannschaft angesetzt werden.

3.2.6.1 Über Ausnahmen entscheidet die zuständige Verbandsbehörde oder der Delegierte des ÖFBB an Ort und Stelle.

3.2.7 Die Schiedsrichterbesetzung der Spiele erfolgt gemäß Punkt 7.6 der Schiedsrichterordnung.

3.2.7.1 Das Recht, einen eingeteilten Schiedsrichter abzulehnen, oder dem zuständigen Schiedsrichterreferenten einen Besetzungsvorschlag zu machen, steht niemandem zu.

3.3 SATZSPIELE, ZEITSATZSPIELE UND ZEITSPIELE

Alle Bundesligaspiele müssen als Satzspiele mit Gewinnsätzen ausgetragen werden.

Die übrigen Bundesspiele (Punkt 1.2.3 ohne Bundesligen) müssen als Satzspiele mit Gewinnsätzen, Satzspiele oder Zeitsatzspiele ausgetragen werden. Die jeweilige Austragungsform ist in den einzelnen Rahmenausschreibungen festzulegen und in der jeweiligen Ausschreibung anzugeben.

Alle Landesmeisterschaften der allgemeinen Klasse müssen als Satzspiele mit Gewinnsätzen ausgetragen werden.

Alle übrigen Verbandsspiele (Punkt 1.2.4) sollen als Satzspiele mit Gewinnsätzen, Satzspiele oder Zeitsatzspiele ausgetragen werden. Die jeweilige Austragungsform ist in der Ausschreibung anzugeben.

Zeitspiele sollen nach Möglichkeit nicht mehr durchgeführt werden.

3.3.1 Satzspiele mit Gewinnsätzen

3.3.1.1 Wird mehr als ein Spiel pro Mannschaft an einem Spieltag ausgetragen, wird auf 3 Gewinnsätze gespielt. Ein Satz endet, sobald eine Mannschaft 11 Gutbälle, bei mindestens 2 Differenzbällen, erreicht hat, andernfalls wird bis zu einer Differenz von 2 Gutbällen weitergespielt. Jeder Satz endet jedoch, wenn eine Mannschaft 15 Gutbälle erreicht hat, d.h. spätestens beim Spielstand 15 : 14.

Die Pause zwischen den Sätzen beträgt maximal 90 Sekunden ~~2 Minuten~~.

3.3.1.2 Wird an einem Spieltag nur ein Spiel pro Mannschaft ausgetragen, wird auf maximal 5 Gewinnsätze gespielt. Die Satzlänge entspricht den Bestimmungen gemäß Punkt 3.3.1.1.

Die Pause zwischen den Sätzen beträgt maximal 90 Sekunden ~~2 Minuten~~. ~~ausgenommen nach dem 4. Satz und nach dem 8. Satz, wo die Pause maximal 10 Minuten beträgt.~~

3.3.2 Satzspiele

Es wird auf zwei Sätze gespielt (da es nicht Gewinnsätze heißt, kann es auch ein Unentschieden geben.) Ein Satz endet, sobald eine Mannschaft 11 Gutbälle, bei mindestens 2 Differenzbällen, erreicht hat; andernfalls wird bis zu einer Differenz von 2 Gutbällen weitergespielt. Jeder Satz endet jedoch, wenn eine Mannschaft 15 Gutbälle erreicht hat, d.h. spätestens beim Spielstand 15 : 14.

Die Pause zwischen den beiden Sätzen beträgt höchstens 90 Sekunden ~~2 Minuten~~.

3.3.2.1 Muss nach unentschiedenem Ausgang (= Satzgleichheit) eine Entscheidung herbeigeführt werden, wird nach erneutem Lösen ein Entscheidungssatz gespielt.

3.3.3 Zeitsatzspiele

Bei dieser Art von Satzspielen endet jeder Satz nach Erlangen von 11 Gutbällen, spätestens jedoch nach Ablauf der vorgesehenen Zeit, auch wenn die Balldifferenz nur 1 Gutball beträgt.

Die Spieldauer jedes Satzes beträgt 10 Minuten, sie kann jedoch auch mit einer kürzeren Zeit festgelegt werden. Es muss aber dann in der Ausschreibung ausdrücklich darauf hingewiesen werden.

Die Pause zwischen den Sätzen beträgt maximal 90 Sekunden ~~2 Minuten~~.

Nach unentschiedenem Ausgang eines Satzes wird weitergespielt, bis eine Mannschaft zwei weitere Gutbälle erreicht hat. Dabei ist wie folgt vorzugehen:



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB



Fällt das Ende des Satzes, bedingt durch die abgelaufene Zeit, in einen laufenden Spielgang, so wird das Spiel unterbrochen und die letzte Angabe wiederholt.

Fällt das Ende des Satzes, bedingt durch die abgelaufene Zeit, mit dem Ende eines Spielganges zusammen, so hat diejenige Mannschaft das Angaberecht, die den letzten Fehler gemacht hat.

Beginn und Ende eines Satzes sind akustisch anzuzeigen. Jeder Satz endet nach Auszählen der letzten 5 Spielsekunden mit Beginn des Signals.

- 3.3.3.1 Muss nach unentschiedenem Ausgang (= Satzgleichheit) eine Entscheidung herbeigeführt werden, ist nach erneutem Lösen ein Entscheidungssatz mit einer Spieldauer von 2 x 5 Minuten (bei Sätzen unter 10 Minuten Spieldauer: 2 x die halbe Spieldauer) zu spielen. Nach der Halbzeit wechseln Feld, Ballwahl und damit die erste Angabe.

Die Pause nach der 1. Halbzeit ist auf die notwendige Zeit zum Feld- und Ballwechsel beschränkt.

3.3.4 Zeitspiele

- 3.3.4.1 Die Spielzeit beträgt 2 x 15 Minuten.

- 3.3.4.1.1 Bei Wettbewerben, bei denen mehr als 4 Spiele pro Mannschaft, an einem Tag zur Austragung kommen, darf die Spielzeit bis auf 2 x 10 Minuten verkürzt werden.

- 3.3.4.2 Bei Wettbewerben mit Zeitspielen, muss dies in der Ausschreibung angegeben werden.

3.4 ZWISCHENFÄLLE

- 3.4.1 Bei Zwischenfällen sind vom Schiedsrichter alle zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Spieles erforderlichen Maßnahmen - insbesondere jene, die bei Punkt 7.5 der Schiedsrichterordnung angeführt sind - zu treffen.

- 3.4.2 **Ganzausschluss eines Spielers:** Wird ein Spieler ganz ausgeschlossen (Feldverweis) so sind der Zeitpunkt des Ausschlusses und der Ausschließungsgrund vom Schiedsrichter im Spielbericht einzutragen. (Ausschließungsgründe sind alle sportlichen Vergehen von Spielern, die bei den Punkten 5.2.1 - 5.2.8 der Rechtsordnung angeführt sind).

- 3.4.2.1 Der Zeitpunkt des Ausschlusses und der Ausschließungsgrund sind vom Schiedsrichter im Spielbericht einzutragen. Eine schriftliche Anzeige ist innerhalb von 3 Tagen an die zuständige Verbandsbehörde zu senden.

- 3.4.2.2 Vom Zeitpunkt des Ausschlusses an ist der Spieler gesperrt und zwar solange, bis er von der zuständigen Verbandsbehörde oder seinem Verein eine entsprechende Verständigung bekommt.

- 3.4.2.2.1 Auch wenn der Strafausschuss der zuständigen Verbandsbehörde kein Strafverfahren einleitet, einen Freispruch fällt oder eine bedingte Strafe verhängt, ist der Spieler erst nach dieser Entscheidung wieder spielberechtigt.

- 3.4.2.3 Irgendwelche Ansprüche auf eine Entschädigung oder auf eine Wiederholung von Spielen, bei denen der Spieler auf Grund seiner Sperre nicht mitwirken konnte, können auf keinen Fall gestellt werden. Auch dann nicht, wenn der Strafausschuss kein Verfahren einleitet oder einen Freispruch fällt.

- 3.4.2.4 In der Zeit des Meisterschaftsbetriebes muss der zuständige Strafsenat, innerhalb von 3 Tagen nach Erhalt der schriftlichen Anzeige des Schiedsrichters, eine Strafe aussprechen oder das Verfahren aufnehmen bzw. feststellen, dass kein Strafverfahren durchzuführen ist.

- 3.4.3 **Zeitausschluss eines Spielers (Gelb-Rote Karte):** Wird ein Spieler für insgesamt 10 Gutbälle ausgeschlossen, so sind der Zeitpunkt des Ausschlusses und der Ausschließungsgrund vom Schiedsrichter im Spielbericht einzutragen. Für die Bemessung der Sperre des Spielers lt. 3.4.5 wird im Falle des Zeitausschlusses lediglich eine gelbe Karte aus diesem Spiel gewertet.

- 3.4.4 **Verwarnung eines Spielers (Gelbe Karte):** Wird ein Spieler mit einer gelben Karte verwarnet, so ist der Zeitpunkt der Verwarnung und der Verwarnungsgrund vom Schiedsrichter im Spielbericht einzutragen.

3.4.5 **Sperre bei Zeitausschluss oder Verwarnung:**

Wird ein Spieler innerhalb einer Meisterschaft (Feld- und Hallenbundesliga werden getrennt gewertet; Final- oder Play-off Spiele zählen zur laufenden Meisterschaft) zweimal mit einer gelben Karte verwarnet, so ist dieser Spieler für das nächste Spiel in der nächsten Spielrunde in jener Klasse gesperrt, wo er die Spielberechtigung hat (d.h. ligafest ist).



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB

Erhält ein bereits mit zwei gelben Karten vorbestrafter Spieler im Laufe der Saison zwei weitere gelbe Karten, so ist dieser Spieler für das nächste Spiel in der nächsten Spielrunde in jener Klasse gesperrt, wo er die Spielberechtigung hat (d.h. ligafest ist).

Bei jeder weiteren gelben Karte erfolgt wiederum eine Sperre für das nächste Spiel der nächsten Spielrunde. Erhält ein Spieler während einer Spielrunde mehrere gelbe Karten in unterschiedlichen Spielen, erhöht jede dieser gelben Karten das Ausmaß der Sperre um ein weiteres Spiel.

Mit Ausnahme von gelben Karten, die der Spielführer als Vertreter der gesamten Mannschaft erhält, sind gelbe Karten personenbezogen und daher unabhängig davon gültig, in welcher Funktion (d.h. Spieler, Betreuer/Trainer) die Person diese erhalten hat. Hat eine Person zumindest eine der beiden gelben Karten in seiner Funktion als Spieler erhalten, tritt die Sperre auch in seiner Funktion als Spieler in Kraft.

Nach Ende der Meisterschaft werden alle vorgemerkten gelben Karten gelöscht.

Anmerkung: Der Beglaubigungsreferent trägt die Verwarnung in eine dafür vorgesehene Karte ein. (Die betroffenen Vereine werden nicht verständigt und haben in Eigenverantwortung dafür zu sorgen, dass gesperrte Spieler nicht eingesetzt werden.) Verwarnungen und Sperren sind vom Beglaubigungsreferenten des jeweiligen Landesverbandes dem ÖFB bzw. vom ÖFB dem jeweiligen Landesverband zu melden.

3.5 KOMBINIERTES MANNSCHAFTEN

3.5.1 Verboten sind:

3.5.1.1 Spiele von Mannschaften, welche aus Frauen und Männer zusammengesetzt sind oder Spiele von Frauen- gegen Männermannschaften, soweit es sich nicht um Übungsspiele, die reinen Trainingszwecken dienen, oder Freundschaftsspiele handelt.

Ausgenommen davon sind die Spiele der männlichen Jugendklassen, der Seniorenklassen und aller männlichen Spielklassen in Landesverbänden (d.h. für alle Spielklassen außer der Bundesligen).

3.5.1.2 Spiele von Auswahlmannschaften, unter welchem Titel auch immer, deren Aufstellung nicht durch den ÖFB oder zuständigen Landesverband erfolgte bzw. genehmigt wurde.

3.6 AUSWAHLSPIELE

3.6.1 Spieler nehmen die Verpflichtung auf sich, Einberufungen in Auswahlmannschaften des ÖFB bzw. Landesverbandes und zu den dazu gehörenden Ausbildungslehrgängen und Trainings, Folge zu leisten.

3.6.1.1 Von der Einberufung ist der Verein, wenn diese durch den ÖFB erfolgt, auch der Landesverband, schriftlich in Kenntnis zu setzen.

3.6.1.2 Solange keine Entlassung aus dem Kader erfolgt, ist jede, auch nur fahrlässige Verletzung dieser Pflicht, gemäß Pkt. 3.6.1.2.1, zu bestrafen.

3.6.1.2.1 Bei unentschuldigtem Fernbleiben des einberufenen Spielers, ist dieser automatisch für die nächsten drei Pflichtspiele gesperrt, wobei Cupspiele von dieser Sperre ausgenommen sind.

Der Verein, bei einer Einberufung durch den ÖFB, auch der Landesverband, ist davon zeitgerecht in Kenntnis zu setzen.

3.6.1.2.2 Der Verein eines einberufenen Spielers hat das Recht eine Verschiebung eines Meisterschaftstermins zu beantragen (siehe Punkt 4.12.3).

3.6.2 Können Spieler der Berufung in eine Auswahlmannschaft oder zu einem Auswahltraining bzw. Lehrgang, aus welchen Gründen immer, nicht Folge leisten, ist ihnen das Antreten für einen Verein, für den Zeitraum der Einberufung, untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die einberufende Verbandsbehörde.

3.7 TEILNAHME AN BEWERBEN EINES ANDEREN VERBANDES

3.7.1 Will ein Verein, infolge ungünstiger geographischer Lage oder sonstiger Umstände mit allen Mannschaften oder mit Mannschaften einer Klasse an den Bewerbungen eines benachbarten Landesverbandes teilnehmen, so benötigt er dazu die



Allgemeine Bestimmungen des ÖFBB



Genehmigung der für sein und das benachbarte Bundesland zuständigen Landesverbände.

3.7.2 Möchte ein Verein an den Bewerbungen des benachbarten Auslandes teilnehmen, ist die Genehmigung des ÖFBB einzuholen.

4 MEISTERSCHAFTSAUSSCHREIBUNG

4.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

4.1.1 Diese Rahmenausschreibung ist für alle auszuschreibenden Faustball - Meisterschaften bindend.

4.1.1.1 Der ÖFBB und die Landesverbände können für ihren Bereich, bei nachfolgend angeführten Punkten, zusätzliche Auflagen vorschreiben:

- Stellung von Nachwuchsmannschaften (4.2.3)
- U12 Klassen, z.B. nach Geschlechtern getrennt (3.5.1.1)
- Ausscheiden von Mannschaften
- Betreuung durch Trainer bzw. Lehrwarte
- Unterschiedliche Mannschaftsbezeichnungen (4.1.5.2.1)
Rahmenbedingungen für die Bundesligen
- Stellung von Schiedsrichtern

4.1.1.2 Jede Meisterschaftsausschreibung muss folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung der Meisterschaft
- Nennungsfrist
- Meldestelle und deren Anschrift
- Angabe der Klassen in denen gespielt wird und Einteilung der Mannschaften in diese auf Grund ihrer Teilnahmeberechtigung
- Altersgrenzen bei Nachwuchs- bzw. Altersklassen
- Nenngeld und Termin für dessen Zahlung
- Durchführung
- Auf- und Abstiegsmodus
- Allfällige Regelabweichungen Ordnungsstrafen

4.1.2 Die Meisterschaften müssen zeitgerecht ausgeschrieben werden. Zwischen Ausschreibungsdatum und Nennungsschluss muss ein Mindestzeitraum von 3 Wochen und zwischen Nennungsschluss und Meisterschaftsbeginn von 14 Tagen liegen.

4.1.3 Alle Meisterschaftsspiele sind Pflichtspiele und sind nach den Regeln der IFA und den Vorschriften und Bestimmungen des ÖFBB auszutragen.

4.1.4 Die Meisterschaften werden getrennt, für die Sparten **Feldfaustball** und **Hallenfaustball** ausgeschrieben.

4.1.5 In jeder dieser beiden Sparten wird die Meisterschaft in nachfolgenden Klassen ausgetragen:

ALLGEMEINE KLASSE	Männer	1. Bundesliga 2. Bundesliga 1. Landesliga 2. Landesliga Regionalligen Bezirksklassen
ALLGEMEINE KLASSE	Frauen	1. Bundesliga 2. Bundesliga 1. Landesliga 2. Landesliga Regionalligen Bezirksklassen



Allgemeine Bestimmungen des ÖFBB

NACHWUCHSKLASSE	Männliche Jugend	Männliche U18	bis 18 Jahre
		Männliche U16	bis 16 Jahre
		Männliche U14	bis 14 Jahre
		Männliche U12	bis 12 Jahre
NACHWUCHSKLASSE	Weibliche Jugend	Weibliche U18	bis 18 Jahre
		Weibliche U16	bis 16 Jahre
		Weibliche U14	bis 14 Jahre
		Weibliche U12	bis 12 Jahre
ALTERSKLASSE	Männer	Männer 35+	35 Jahre und älter
		Männer 45+	45 Jahre und älter
		Männer 55+	55 Jahre und älter
		Männer 60+	60 Jahre und älter
		Männer 65+	65 Jahre und älter
ALTERSKLASSE	Frauen	Frauen 30+	30 Jahre und älter
		Frauen 40+	40 Jahre und älter

- 4.1.5.1 Die Festsetzung, in welchen Klassen eine Meisterschaft durchzuführen ist, muss für den jeweiligen Wirkungsbereich durch den ÖFBB bzw. Landesverband erfolgen.
- 4.1.5.1.1 In jeder Klasse können regionale Teilungen vorgenommen werden. Diese Klassen müssen zusätzlich - mit Nord, Süd, West, Ost oder Mitte - bezeichnet werden.
- Außerdem kann jede Klasse leistungsmäßig geteilt werden. Diese Klassen sind zusätzlich mit A bzw. B oder als 1.-, 2.- bzw. 3. Klasse zu bezeichnen.
- Ausgenommen davon ist die oberste Spielklasse einer Gruppe (Männer bzw. Frauen) eines Landesverbandes, die weder regional noch leistungsmäßig geteilt werden darf - außer im 2. Meisterschaftsteil, wo in Play Off - Gruppen, in die auch die nächstniedrigere Klasse einbezogen werden kann, gespielt werden darf.
- 4.1.5.1.2 Bei den Nachwuchs- und Altersklassen gelten die bei Punkt 1.1.8 angeführten Stichtage, wobei deren Anwendung nach Punkt 1.1.8 und 1.1.8.1 bzw. 1.1.8.2 erfolgt.
- Beispiel für die Anwendung der Altersgrenzen bei den U18-, U16-, U14- und U12 Spielern siehe bei Punkt 6.2.2
- 4.1.5.1.3 Bei den Altersklassen gelten die bei Punkt 1.1.8 angeführten Stichtage, Beispiele für die Anwendung der Altersgrenzen bei Senioren siehe bei Punkt 9.2.2
- 4.1.5.2 Eine Klasse muss aus mindestens drei Mannschaften verschiedener Vereine bestehen und soll nicht mehr als 12 Mannschaften umfassen. Die Aufteilung der Mannschaften in die einzelnen Klassen erfolgt aufgrund der Auf- und Abstiegsbestimmungen (Punkt 4.7).
- Alle neu hinzukommenden Mannschaften haben in der untersten Klasse zu beginnen.
- 4.1.5.2.1 Spielen zwei Mannschaften eines Vereines in der gleichen Klasse, müssen die Spiele, die diese beiden Mannschaften untereinander auszutragen haben, zuerst durchgeführt werden, bei drei oder mehr Mannschaften nach Möglichkeit.
- Ein Austausch von Spielern zwischen den zwei oder mehr Mannschaften, während eines Meisterschaftsdurchganges, ist nicht gestattet. (siehe auch Punkt 4.8.8)
- Gehören diese zwei oder mehr Mannschaften einer gleichen Bundesligagruppe (Männer bzw. Frauen) an, muss sie ab der 2. Mannschaft mit fortlaufenden Nummern bezeichnet werden.
- 4.2 TEILNAHME
- 4.2.1 Zur Teilnahme an den Meisterschaften eines Landesverbandes sind alle Vereine berechtigt, welche ihren Sitz im Bereich dieses Bundeslandes haben.
- Für die Teilnahme an den Bundesligen gelten die Bestimmungen und Spielordnungen der Faustball - Bundesligen.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB

Für die Teilnahme an der Meisterschaft eines benachbarten Bundesland gilt Punkt 3.7.1

- 4.2.2 Vereine, die in Bundesligen, Landesligen oder Regionalligen eine Mannschaft einsetzen, müssen sich auch mit einer zweiten Mannschaft der allgemeinen Klasse, am Meisterschaftsbetrieb ihres Landesverbandes oder der Bundesliga beteiligen.
Diese zweiten Mannschaften müssen in der gleichen Meisterschaftssparte (Feld bzw. Halle) und Gruppe (Männer bzw. Frauen), gestellt werden. Es ist dabei egal, ob dies in einer der drei vorgenannten Ligen oder in einer Bezirksklasse geschieht.
Ausnahmen siehe Punkt 4.2.2.1 und 4.2.4
- 4.2.2.1 Diese Verpflichtung kann in begründeten Einzelfällen gänzlich oder zeitlich befristet, dann entfallen, wenn der Verein, für die Dauer der Befreiung, sich mit einer zusätzlichen Nachwuchsmannschaft am Meisterschaftsbetrieb seines Landesverbandes beteiligt.
Die Entscheidung darüber hat der zuständige Landesverband zu treffen.
- 4.2.3 Vereine, die in Bundesligen, Landesligen oder Regionalligen Mannschaften einsetzen, müssen sich auch mit einer U18-, U16-, U14- oder U12 Mannschaft der jeweiligen Sparte (Feld bzw. Halle), aber unabhängig von der Gruppe (männlich bzw. weiblich) an einem entsprechenden Meisterschaftsbewerb beteiligen (Landesverbands- bzw. Österreichische Meisterschaften).
Ausnahmen siehe Punkt 4.2.3.1 und 4.2.4
- 4.2.3.1 Behörden- und Betriebsvereine, denen auf Grund ihrer Satzungen die Stellung von Nachwuchsmannschaften nicht möglich ist, können von dieser Verpflichtung gänzlich oder zeitlich befristet befreit werden.
Die Entscheidung darüber ist vom zuständigen Landesverband zu treffen.
- 4.2.4 Im ersten Spieljahr einer Mannschaft in einer Liga kann ein Verein auf Antrag von der Verpflichtung nach Punkt 4.2.2 und/oder 4.2.3 befreit werden, wenn er im vorangegangenen Spieljahr keine Mannschaft in einer Liga der gleichen Sparte und Gruppe hatte.
- 4.2.5 Wird Punkt 4.2.2 bzw. 4.2.3 nicht erfüllt, so wird eine Strafe lt. Strafenkatalog ausgesprochen, es sei denn, die Mannschaft(en) scheidet durch Abstieg oder freiwillig aus der Liga aus.
Im Wiederholungsfall scheidet die Mannschaft nach Meisterschaftsende aus ihrer Klasse aus und steigt ab.
- 4.2.5.1 Die Teilnahmeverpflichtung gemäß den Punkten 4.2.2 und 4.2.3 gilt dann als erfüllt, wenn die zu stellenden Mannschaften am Ende der Meisterschaft mindestens die Hälfte aller ihrer Spiele tatsächlich ausgetragen haben.
- 4.3 NENNUNG
- 4.3.1 Jeder Verein kann beliebig viele Mannschaften nennen, muss jedoch zur Zeit des Nennungsschlusses mindestens jene Zahl von Aktiven (5 pro Mannschaft) gemeldet haben, die für die Vollbesetzung der genannten Mannschaften erforderlich ist.
- 4.3.2 Ein Verein, der mit einer Mannschaft an einer Meisterschaft teilnehmen möchte, muss eine schriftliche Nennung abgeben. Die Nennung muss innerhalb der in der jeweiligen Meisterschaftsausschreibung festgesetzten Frist erfolgen.
- 4.3.2.1 Zum festgelegten Termin ist das vorgeschriebene Nenngeld einzuzahlen.
Eine Rückzahlung des Nenngeldes findet weder bei einem Rücktritt vor Meisterschaftsbeginn, noch bei Ausscheiden während der Meisterschaft, statt.
- 4.4 AUSLOSUNG
- 4.4.1 Alle Meisterschaftsspiele - ausgenommen die allfälligen Play - Off - Durchgänge - sind grundsätzlich auszulosen.
- 4.4.2 Wenn zwei Mannschaften eines Vereines in der gleichen Klasse spielen, muss die zweite Mannschaft - aufgrund von Punkt 4.1.5.2.1 - bei Auslosung der ersten Mannschaft gesetzt werden. Bei mehr als zwei Mannschaften eines Vereines, in der gleichen Klasse, ist analog vorzugehen.
Bei Auslosungen kann auf regionale und organisatorische Verhältnisse Rücksicht genommen werden. Wenn in Gruppen gespielt wird, haben die im Nummernspielplan angeführten Mannschaften Platzwahl.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFBB

Wenn jeweils nur zwei Mannschaften gegeneinander spielen, hat die im Nummernspielplan zuerst angeführte Mannschaft beim ersten Meisterschaftsdurchgang Platzwahl, beim zweiten Durchgang kommt sie dem Gegner zu.

Falls in festen 2er- oder 3er- Gruppen gespielt wird, kann, wenn es regionale Gegebenheiten erforderlich machen, die Zusammensetzung dieser Gruppen durch den ÖFBB bzw. Landesverband erfolgen.

4.5 DURCHFÜHRUNG

4.5.1 Jede Meisterschaft soll in zwei Durchgängen ausgetragen werden.

Sinkt die Teilnehmerzahl in einer Klasse auf fünf oder weniger Mannschaften, kann die Meisterschaft auch in drei Durchgängen oder in zwei Doppeldurchgängen ausgetragen werden.

4.5.1.1 Zusätzlich können Play - Off - Spiele durchgeführt werden, wobei jedoch deren genaue Abwicklung (Einteilung, Spielplan und Wertung) in der Ausschreibung anzugeben ist.

4.5.1.2 Ausgenommen von dieser Regelung sind österreichische Nachwuchs- und Seniorenmeisterschaften, die in einem Durchgang oder in Turnierform ausgetragen werden können.

4.5.2 Wenn eine Meisterschaft in mehr als zwei Durchgängen (z.B. in drei Durchgängen, oder in zwei Durchgängen und einem Play Off - Durchgang) ausgetragen wird, und wenn während der Dauer dieser Meisterschaft eine Abmeldemöglichkeit (Punkt 2.3.1.2) besteht, ist die Meisterschaft in zwei Teile aufzuteilen, (z.B. 1.Teil - ein Durchgang, 2.Teil - ein Durchgang und ein PO - Durchgang).

Die Aufteilung ist in der Ausschreibung anzugeben.

Es bezieht sich dann Punkt 4.8 nicht mehr auf die einzelnen Durchgänge sondern auf den 1. bzw. 2. Meisterschaftsteil.

4.6 WERTUNG

4.6.1 Die Wertung der Meisterschaft erfolgt nach dem Punktesystem. Es gibt
2 Punkte für das gewonnene Spiel
1 Punkt für das unentschiedene Spiel
0 Punkte für das verlorene Spiel

4.6.2 Wer nach Beendigung der Meisterschaft den größten Punktebesitz aufweist, ist Meister seiner Klasse (Ausnahme: Es gibt noch eine abschließende Finalrunde): Für die Reihenfolge der übrigen Mannschaften ist gleichfalls der größere Punktebesitz entscheidend.

4.6.2.1 Haben mehrere Mannschaften die gleiche Punktezahl, so entscheidet für die bessere Platzierung,

bei Spielen nach Zeit:

die höhere Balldifferenz, ist auch diese gleich,
das höhere Ballverhältnis, ist auch dieses gleich,
die höhere Anzahl der Gutbälle.

bei Spielen mit Sätzen:

die höhere Satzdifférenz, ist auch diese gleich,
das höhere Satzverhältnis, ist auch dieses gleich,
die höhere Balldifferenz, ist auch diese gleich,
das höhere Ballverhältnis, ist auch dieses gleich,
die höhere Anzahl der Gutbälle.

Die Errechnung des Satz- bzw. Ballverhältnisses erfolgt durch Division der Gutsätze bzw. -bälle durch die Schlechtsätze bzw. -bälle.

4.7 AUF- UND ABSTIEG

4.7.1 Bei den allgemeinen Klassen ist der direkte Aufstieg bis zur jeweils höchsten Spielklasse des ÖFBB bzw. Landesverbandes möglich.

4.7.1.1 In der jeweils höchsten Spielklasse des ÖFBB (Frauen und Männer) ist nur eine Mannschaft pro Verein spielberechtigt.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB

- 4.7.1.2 Ein Landesmeister der allgemeinen Klasse (Männer bzw. Frauen) hat das Recht, an den Aufstiegsspielen zu der für ihn zuständigen Bundesliga teilzunehmen.
Ausnahme: Bei Aufstiegsspielen zur höchsten Spielklasse (Frauen und Männer) sind zweite Mannschaften eines Vereines nicht spielberechtigt.
Verzichtet er auf die Teilnahme, kann der Nächstplatzierte bis zum dritten Aufstiegsberechtigten, an den Aufstiegsspielen teilnehmen.
- 4.7.1.3 Innerhalb der Bundesligen ist der Verzicht einer aufstiegsberechtigten Mannschaft auf den Aufstieg nicht möglich. Ein solcher Verzicht ist gleichbedeutend mit einem freiwilligen Ausscheiden aus der Bundesliga.
- 4.7.2 Ein Landesmeister der Nachwuchs- und Altersklassen hat das Recht, an den österreichischen Meisterschaften seiner Klasse teilzunehmen.
Weitere Aufstiegs- bzw. Teilnahmeregelungen sind in den Bestimmungen für die Österreichischen Meisterschaften Nachwuchs bzw. Senioren enthalten
- 4.7.3 Es ist zwingend vorgeschrieben, dass mindestens einer Mannschaft die Möglichkeit zum Aufstieg in die nächsthöhere Klasse geboten wird.
Die Berechtigung an einem Qualifikationsturnier teilzunehmen, ist als Möglichkeit im vorstehenden Sinn anzusehen.
- 4.7.4 Scheidet eine Mannschaft aus bzw. verzichtet eine Mannschaft auf die Teilnahme, oder steigen weniger Mannschaften als vorgesehen in eine Klasse ab, verringert sich in dieser der Abstieg.
Steigen mehr Mannschaften als vorgesehen in eine Klasse ab, so erhöht sich in dieser der Abstieg, bzw. müssen die davon betroffenen Mannschaften, falls es die Möglichkeit gibt, am Aufstiegsturnier teilnehmen.
Sinkt in einer Klasse die Teilnehmerzahl unter die vorgesehene Anzahl, so steigen außer den aufstiegsberechtigten Mannschaften so viele auf, als zur Auffüllung auf die vorgesehene Anzahl erforderlich sind.
- 4.7.4.1 Die Einteilung von Mannschaften, die freiwillig aus einer Klasse ausscheiden - jedoch weiterspielen möchten - ist durch die Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes zu regeln.
- 4.8 SPIELBERECHTIGUNG
- 4.8.1 Ein Spieler/eine Spielerin darf an einem Tag nur in einer Mannschaft seines Vereines eingesetzt werden.
Österreichische Meisterschaften und Aufstiegsturniere gelten als ein **Spieltag** (auch wenn sie an 2 Tagen an einem WE ausgetragen werden).
- 4.8.1.1 Ausgenommen davon sind Altersklassenspiele, ein Spieler/eine Spielerin darf neben dem Einsatz in der Allgemeinen Klasse auch in **einer** Altersklasse am selben Tag eingesetzt werden.
- 4.8.1.2 Ausgenommen davon sind Jugendspiele, ein Spieler/eine Spielerin darf neben dem Einsatz in der Allgemeinen Klasse auch in **einer** Jugendklasse am selben Tag eingesetzt werden.
- 4.8.2 Hat ein Spieler an der Meisterschaft für einen Verein teilgenommen, kann er im laufenden Durchgang bzw. Meisterschaftsteil (Punkt 4.5.2) für keinen anderen Verein in der Meisterschaft tätig sein.
Ausnahmen siehe Punkt 2.2.4.1 und Punkt 2.2.4.2
- 4.8.3 Es können in jeder Mannschaft der allgemeinen Klasse eine beliebige Anzahl von Nachwuchs- und Altersklassenspielern verwendet werden, die dadurch nicht die Spielberechtigung in ihren Klassen verlieren.
Sie unterliegen jedoch dann den nachfolgenden Bestimmungen für Spieler der allgemeinen Klassen.
- 4.8.4 Ein Nachtragsspiel aus dem 1. Meisterschaftsteil (Punkt 4.5.2), das erst im 2. Meisterschaftsteil nach- getragen wird, zählt im Sinn der Bestimmungen als Spiel des 2. Meisterschaftsteiles.
- 4.8.5 Österreichische Meisterschaften und Aufstiegsturniere gelten als Abschluss der jeweiligen Feld- bzw. Hallenmeisterschaft.
- 4.8.5.1 Bei den österreichischen Meisterschaften und Aufstiegsspielen können alle Spieler, die zu diesem Zeitpunkt für den jeweiligen Verein spielberechtigt sind - vorausgesetzt ihr Einsatz verstößt nicht gegen die vorgeschriebenen Altersgrenze



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB



- unabhängig von ihrer Mannschaftszugehörigkeit eingesetzt werden.

Ausnahme siehe Punkt 4.8.5.1.1

- 4.8.5.1.1 Bei den Aufstiegsspielen zu den Bundesligen, darf jedoch kein in einer Bundesligamannschaft gemeldeter oder fest gewordener Spieler (4.8.7 bzw. 4.8.7.1 oder 4.8.9.2.1), eingesetzt werden.
- Eine Ausnahme ist, wenn auf Grund der Bestimmungen, die Bundesligamannschaft, für die er gemeldet oder bei der er fest gewordener Spieler ist, selbst am Aufstiegsturnier teilnimmt.
- Diese Bestimmung ist sinngemäß, auch bei Aufstiegsspielen im Bereich der Landesverbände anzuwenden.
- 4.8.6 Bei jedem Meisterschaftsspiel dürfen höchstens zwei nicht gemeldete (Punkt 4.8.7 bzw. 4.8.7.1) oder noch nicht fest gewordene (Punkt 4.8.9.2.1) Spieler mitwirken, soweit in der entsprechenden Klasse eine Spielermeldung erforderlich ist.
- 4.8.7 Jeder Verein der mit mehr als einer Mannschaft in einer Gruppe der Allgemeinen Klasse teilnimmt, muss vor Beginn eines Meisterschaftsteiles (Punkt 4.5.2) für jede Mannschaft - ausgenommen die niedrigstklassige – mindestens fünf Spieler, die in diesem Meisterschaftsteil in dieser Mannschaft eingesetzt werden, melden.
- Diese Meldung muss zum vorgeschriebenen Zeitpunkt schriftlich bei der zuständigen Verbandsbehörde (Bundesligakommission oder Landesverband) erfolgen.
- Jeder Spieler kann in einem Meisterschaftsteil nur für eine Mannschaft gemeldet werden.
- 4.8.7.1 Alle nicht gem. Punkt 4.8.7 gemeldeten Spieler eines Vereines sind für die niedrigstklassige Mannschaft dieses Vereines spielberechtigt. Alle diese Spieler können, solange sie in der niedrigstklassigen Mannschaft nicht eingesetzt waren, für eine höherklassige Mannschaft nachgemeldet werden. Die Nachmeldung muss mindestens vor dem ersten Einsatz und auch vor Beginn der jeweiligen Spielrunde per E-Mail erfolgen.
- 4.8.7.2 Die zuständige Verbandsbehörde (Bundesligakommission, Landesverband) hat bei der Meldung gemäß Punkt 4.8.7 bzw. bei der Nachmeldung gem. Punkt 4.8.7.1 sowie beim erstmaligen Einsatz eines Spielers in der niedrigstklassigen Mannschaft eines Vereines zu überprüfen, ob der gemeldete, nachgemeldete oder erstmals eingesetzte Spieler eine gültige Lizenz besitzt.
- 4.8.8 Die gemäß 4.8.7 und 4.8.7.1 gemeldeten Spieler sind damit für alle Spiele in einer niedrigeren oder parallelen Klasse gesperrt.
- Sie können auch nicht in einer anderen Mannschaft ihres Vereines, die in der gleichen Klasse spielt, eingesetzt werden.
- 4.8.8.1 Wird ein solcher Spieler in einem Meisterschaftsteil nicht eingesetzt, ist er, nach Beendigung des Meisterschaftsteiles jener Klasse, für die er gemeldet wurde, frei für alle in einer niedrigeren allgemeinen Klasse spielenden Mannschaften seines Vereines.
- 4.8.9 Spieler, von in niedrigeren allgemeinen Klassen spielenden Mannschaften des Vereines, können in einer höheren Klasse eingesetzt werden.
- Es muss jedoch bei jedem Spiel Punkt 4.8.6 erfüllt werden.
- 4.8.9.1 Diese Spieler verlieren dadurch - wenn sie nur an einem Spieltag in einer höheren Klasse eingesetzt werden - noch nicht die Spielberechtigung in der Mannschaft, für die sie gemeldet sind, oder in der sie ursprünglich eingesetzt wurden.
- 4.8.9.2 **Diese Spieler verlieren dadurch, wenn sie beim Bundesliga Final 3 eingesetzt werden, nicht die Spielberechtigung in der Mannschaft, für die sie gemeldet sind, oder in der sie ursprünglich eingesetzt wurden.**
- 4.8.9.3 Wird ein erwachsener Spieler gemäß 4.8.9 an zwei Spieltagen (~~Feldsaison: an 3 Spieltagen~~) in einem Meisterschaftsteil in einer höheren Klasse eingesetzt, so verliert er für diesen Meisterschaftsteil die Spielberechtigung in der Mannschaft der allgemeinen Klasse, für die er zuerst gemeldet war bzw. in der er ursprünglich eingesetzt war.
- Der Einsatz eines Spielers wird am Spielbericht gekennzeichnet.
- 4.8.9.2.1 Er gilt dann als fest gewordener Spieler im Sinn von Punkt 4.8.6 und kann in diesem Meisterschaftsteil in keiner anderen Mannschaft der allgemeinen Klasse seines Vereines mehr eingesetzt werden.
- Die Spielerin bzw. der Spieler wird bei mehrfachen Einsätzen in unterschiedlichen Ligen grundsätzlich in der niedrigeren Liga ligafest. Auf Antrag des Vereines (Vermerk am Spielbericht) kann auch gewählt werden, dass sie/er in jener Liga ligafest wird, wo ihr/sein 2. (~~am Feld-3~~) Einsatz erfolgt, auch wenn das die höhere Liga ist.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB

- 4.8.9.2.2 Jugendspieler werden grundsätzlich nicht ligafest und können in verschiedenen Klassen eingesetzt werden, solange sie nicht als ligafest gemeldet werden/wurden (4.8.7.), 4.8.7.1 und 4.8.7.2 kommen hier nicht zur Anwendung. Einsätze in zwei verschiedenen Mannschaften in der gleichen Spielklasse sind nicht erlaubt.
- 4.8.10 Bei jedem Meisterschaftsspiel der Jugendklassen dürfen höchstens zwei Spieler mitwirken, die für einen anderen Verein gemeldet sind (siehe 2.2.4.1).
- 4.9 BEGLAUBIGUNGEN
- 4.9.1 Die resultat- oder strafmäßige Beglaubigung eines Wettspielergebnisses wird auf Grund des Spielberichtes und einer Überprüfung der Spielberechtigung laut Punkt 4.8. vom zuständigen Beglaubigungsreferenten des Landesverbandes bzw. der Bundesligakommission (für alle Bundesspiele) vorgenommen. Die jeweilige Abschlusstabelle ist zu veröffentlichen. Im Falle einer Strafbeglaubigung ist der betroffene Verein bereits vor deren Veröffentlichung davon in Kenntnis zu setzen. Ausnahme siehe Punkt 4.9.1.2
- 4.9.1.1 Ein Einspruch gegen eine Beglaubigung des Beglaubigungsreferenten muss innerhalb von 8 Tagen ab Zustellung erfolgen und ist gebührenfrei. Der Einspruch ist in 1. Instanz, vom Strafausschuss des Landesverbandes bzw. der Bundesliga, zu behandeln.
- 4.9.1.2 Liegt ein Protest vor, oder gab es Vorfälle, die über eine bloße Ordnungswidrigkeit (Punkt 5.6.2) hinausgehen, erfolgt die Beglaubigung in 1. Instanz durch den zuständigen Strafausschuss.
- 4.9.2 Ordnungsgemäß durchgeführte Spiele werden resultatsgemäß beglaubigt. Alle anderen werden wie folgt für den Gegner strafbeglaubigt:
- bei Satzspielen auf 2 Gewinnsätze bis 11, Satzspielen und Zeitsatzspielen mit:
2 : 0 Punkten
2 : 0 Sätzen und
22 : 5 Bällen
 - bei Satzspielen auf 3 Gewinnsätzen bis 11 mit:
2 : 0 Punkten
3 : 0 Sätzen und
33 : 10 Bällen
 - bei Satzspielen auf 4 Gewinnsätzen bis 11 mit:
2 : 0 Punkten
4 : 0 Sätzen und
44 : 15 Bällen
 - bei Satzspielen auf 5 Gewinnsätzen bis 11 mit:
2 : 0 Punkten
5 : 0 Sätzen und
55 : 20 Bällen
 - bei Zeitspielen mit:
2 : 0 Punkten und
33 : 10 Bällen (2 x 15 Minuten)
22 : 5 Bällen (2 x 10 Minuten)
- 4.9.2.1 Eine Mannschaft tritt zum angesetzten Termin ohne Behinderung nicht an: Strafbeglaubigung für den Gegner. Zusätzliche Bestrafung gemäß Punkt 4.10 möglich.
- 4.9.2.2 Beide Mannschaften treten zum angesetzten Termin ohne Behinderung nicht an: Strafbeglaubigung gegen beide Mannschaften. Zusätzliche Bestrafung gemäß Punkt 4.10 möglich.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB

- 4.9.2.3 Eine Mannschaft tritt ab, oder das Spiel wird aus Verschulden einer Mannschaft abgebrochen: Strafbeglaubigung für den Gegner, wobei jedoch bei den Bällen, falls das tatsächliche Ergebnis besser als die in Punkt 4.9.2 angeführte Strafbeglaubigung ist, dieses beglaubigt wird.
- 4.9.2.4 Beide Mannschaften treten ab, oder das Spiel wird aus Verschulden beider Mannschaften abgebrochen: Strafbeglaubigung gegen beide Mannschaften.
- 4.9.2.5 Erstreben unerlaubter Vorteile - unberechtigter Spieler usw.: Strafbeglaubigung für den Gegner, wobei jedoch bei den Bällen, falls das tatsächliche Ergebnis besser als die in Punkt 4.9.2 angeführte Strafbeglaubigung ist, dieses beglaubigt wird.
- 4.9.2.6 Erstreben unerlaubter Vorteile durch beide Mannschaften: Strafbeglaubigung gegen beide Mannschaften.
- 4.9.3 Wird ein Spiel ohne Verschulden einer Mannschaft oder wegen höherer Gewalt abgebrochen, wird dieses neu ausgetragen.
- 4.9.4 Bei einer Strafbeglaubigung wird neben dieser die im Strafenkatalog des zuständigen Landesverbandes bzw. in der ÖFB-Gebührenliste vorgesehene Ordnungsstrafe verhängt.
- 4.9.5 Scheidet eine Mannschaft im ersten Meisterschaftsteil aus der Meisterschaft aus, so werden alle von ihr erzielten Resultate gestrichen.
- Scheidet eine Mannschaft im zweiten Meisterschaftsteil aus der Meisterschaft aus, werden alle Spiele dieser Mannschaft des zweiten Meisterschaftsteiles lt. Punkt 4.9.2 beglaubigt.
- 4.10 NICHTANTRETEN
- 4.10.1 Tritt eine Bundesligamannschaft zu einem Meisterschaftsspiel nicht an, wird sie aus der Bundesliga ausgeschlossen und kehrt in ihre zuständige LV - Meisterschaft zurück.
Die für den laufenden Bundesligadurchgang gemeldeten Spieler können auch in keiner anderen Mannschaft ihres Vereines, die in der allgemeinen Klasse spielt, eingesetzt werden.
- 4.10.1.1 Über Ausnahmen entscheidet in 1. Instanz der Strafausschuss der Bundesliga.
Als Ausnahme gelten: Ein amtlich oder durch einen Automobilklub bestätigter Verkehrsunfall oder eine Bestätigung der gleichen Stellen über ein nicht vorhersehbares Ereignis höherer Gewalt.
- 4.10.2 Tritt eine Mannschaft bei einem Bewerb ihres zuständigen Landesverbandes nicht an, so gelten, unter Beachtung von Punkt 4.10.3, dessen Bestimmungen.
- 4.10.2.1 Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand des zuständigen Landesverbandes.
- 4.10.3 Tritt eine laut Punkt 4.2.2 und 4.2.3 zu stellende Mannschaft, nicht zu der laut Punkt 4.2.5.1 vorgeschriebenen Mindestzahl von Spielen an, gilt dies als Nichterfüllung von Punkt 4.2.2 bzw. 4.2.3, wenn nicht eine andere Mannschaft des gleichen Vereines diesen Punkt erfüllt.
- 4.11 EINSPRÜCHE UND PROTESTE
- 4.11.1 Proteste können grundsätzlich vor, während und nach einem Spiel eingebracht werden.
Entscheidend für den Zeitpunkt der Protesteinbringung ist der Zeitpunkt des Bekanntwerdens des Protestgrundes. Eine spätere Protesteinbringung ist nicht möglich - das heißt zum Beispiel, dass gegen einen bereits vor dem Spiel bekannten Umstand, nur vor dem Spiel und nicht während oder nach dem Spiel Protest eingelegt werden kann.
- 4.11.1.1 Erhebt eine Mannschaft vor dem Spiel einen Protest, ist dieser vor dem Spiel durch den Schiedsrichter am Spielbericht zu vermerken oder vermerken zu lassen.
- Proteste während eines Spieles sind sofort, das heißt nach Beendigung des laufenden Spielganges, mündlich einzubringen und vom Schiedsrichter ohne Spielverzögerung am Spielbericht zu vermerken oder vermerken zu lassen. Gewünschte ausführliche Vermerke sind nur nach dem Spiel möglich.
- Auch ein unmittelbar nach dem Spiel erhobener Protest ist vom Schiedsrichter am Spielbericht zu vermerken bzw. vermerken zu lassen.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB

- 4.11.1.2 Wird ein Protestgrund erst später bekannt, so ist der Protest schriftlich bei der zuständigen Verbandsbehörde einzubringen.
- 4.11.2 In allen bei Punkt 4.11.1.1 angeführten Fällen, das heißt, wenn am Spielbericht ein Protest eingetragen ist, muss der zuständigen Verbandsbehörde zusätzlich innerhalb von 3 Tagen ein Protestschreiben übermittelt werden. Dieses muss eine ausführliche Protestbegründung, einen bestimmten Antrag und Hinweise auf allfällige Beweismittel enthalten.
Für die 3 - Tagefrist gilt gemäß Punkt 5.9.12, sinngemäß der Punkt 5.9.1.2, wobei die Frist mit dem Wettspieltag (1. Tag) zu laufen beginnt.
- 4.11.2.1 Wird die Einsendung dieses Protestschreibens unterlassen, so gilt der Protest als zurückgezogen. Der nur auf dem Spielbericht vermerkte Protest wird nicht weiterbehandelt.
- 4.11.3 Alle nicht unverzüglich eingebrachten Proteste bzw. nicht fristgerecht eingesandte Protestschreiben sind als verspätet zurückzuweisen.
- 4.11.4 Proteste werden in 1. Instanz vom Strafausschuss des Landesverbandes bzw. der Bundesligakommission behandelt. Es ist nach den Bestimmungen der Rechtsordnung vorzugehen.
- 4.12 SPIELABSAGEN UND SPIELAUFSÄTZE BZW. SPIELUNTERBRECHUNGEN BEI SCHLECHTWETTER SOWIE SPIELVERSCHIEBUNGEN
- 4.12.1 Der für die Spieldurchführung verantwortliche Funktionär bzw. Verein, kann bei unvorhergesehenen Fällen oder Schlechtwetter (bei Feldspielen) eine Absage an Ort und Stelle oder kurzfristig, in besonderen Fällen auch früher, veranlassen.
Eine Absage wegen Schlechtwetter (Unbenutzbarkeit des Platzes bei Feldspielen) kann jedoch frühestens 24 Stunden vor Spielbeginn erfolgen.
- 4.12.1.1 Um in einem solchen Fall die Möglichkeit zu haben, den anreisenden Mannschaften kurzfristig abzusagen, sind von jedem Verein Alarmstellen bekannt zu geben.
- 4.12.1.2 Bei zweifelhaftem Wetter sind die anreisenden Mannschaften verpflichtet, vor der Abfahrt telefonisch nachzufragen, ob die Veranstaltung stattfindet.
- 4.12.2 Wenn Witterungsverhältnisse die Weiterführung eines Feldspieles bzw. einer Veranstaltung nicht mehr zulassen, kann der Schiedsrichter das Spiel bzw. die Veranstaltung so lange unterbrechen, bis eine Weiterführung möglich ist.
- 4.12.2.1 Ist dies am selben Tag, innerhalb von 2 Stunden nicht mehr möglich sind abgebrochene Spiele neu auszutragen und nicht durchgeführte Spiele nachzutragen.
- 4.12.3 Wird ein Spieler für ein Auswahlspiel oder Training auf Landes-, Bundes- oder internationaler Ebene herangezogen, so gilt die Berufung als berechtigte Begründung für die Verschiebung eines Meisterschaftstermins, für die der jeweilige Verein innerhalb von 3 Tagen nach Zustellung der Einberufung bei der Bundesligakommission oder beim zuständigen Landesverband ansuchen kann.
- 4.12.4 Abgesagte, neu auszutragende und nachzutragende Spiele sind - wenn die Bestimmungen des zuständigen Landesverbandes bzw. der Bundesligakommission nichts anderes vorschreiben - am ersten, dem ursprünglichen Spieltermin folgenden Ersatztermin nachzuspielen.

5 RECHTSORDNUNG

5.1 ALLGEMEINES

- 5.1.1 Die Rechtsordnung regelt die Straftatbestände, die in Straf-, Melde-, Beglaubigungs- und sonstigen Verwaltungsverfahren zuständigen Ausschüsse und Senate, sowie das Verfahren vor diesen.
- 5.1.2 Strafverfahren können nur wegen der nachfolgenden sportlichen oder anderen Vergehen eingeleitet werden.
Als sportliche Vergehen gelten die in den Punkten 5.2.1 bis 5.2.8 genannten. Diese Vergehen werden im direkten Zusammenhang mit einem Spiel gesetzt.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFBB

- 5.2 STRAFTATBESTÄNDE
- 5.2.1 Gefährliches Spiel ist mit einer Sperre von 8 Pflichtspielen bis zu 2 Jahren zu bestrafen.
- 5.2.1.1 Gefährliches Spiel liegt dann vor, wenn fahrlässig dadurch ein Spieler der gegnerischen Mannschaft verletzt wird, bzw. der Eintritt einer Verletzung nur durch Zufall unterblieben ist.
- 5.2.2 Ein Spieler oder Funktionär, der einen Spieler oder Zuschauer tätlich angreift, ist mit einer Sperre von 4-16 Pflichtspielen zu bestrafen, im Falle einer leichten Verletzung, mit einer Sperre von 16 Pflichtspielen bis zu 2 Jahren, im Falle einer schweren Verletzung, jedoch mit einer Sperre von 1 bis zu 4 Jahren.
- 5.2.2.1 Als leichte bzw. schwere Verletzung ist eine solche zu verstehen, die im Sinne des österreichischen Strafgesetzbuches als solche anzusehen ist.
- 5.2.3 Ein Spieler oder ein Funktionär, der einen Schiedsrichter, ein Mitglied des Spielgerichtes oder einen Verbandsfunktionär während oder wegen dessen Tätigkeit tätlich angreift, ist mit einer Sperre von 8 Pflichtspielen bis zu einem 1 Jahr zu bestrafen, im Falle einer leichten Verletzung mit einer Sperre von 1 bis zu 4 Jahren im Falle einer schweren Verletzung jedoch mit einer Sperre von 2 bis zu 8 Jahren.
- Eine bedingte Strafnachsicht wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 5.2.4 Ein Spieler oder ein Funktionär, der einen Schiedsrichter, ein Mitglied des Spielgerichtes oder einen Verbandsfunktionär wegen dessen Tätigkeit beleidigt, ist mit einer Sperre von 4 bis zu 16 Pflichtspielen zu bestrafen.
- 5.2.5 Ein Spieler oder Funktionär, der einen Spieler oder einen Zuschauer auf dem Spielfeld oder der Sportanlage beleidigt, ist mit einer Sperre von 2 bis zu 8 Pflichtspielen zu bestrafen.
- 5.2.6 Ein Spieler oder ein Funktionär, der einem Schiedsrichter, einem Mitglied des Spielgerichtes oder einem Verbandsfunktionär gefährlich droht, ist mit einer Sperre von 8 Pflichtspielen bis zu einem Jahr zu bestrafen.
- 5.2.7 Ein Spieler oder ein Funktionär, der einem Spieler oder einem Zuschauer auf dem Spielfeld oder der Sportanlage gefährlich droht, ist mit einer Sperre von 4 Pflichtspielen bis zu 16 Wochen zu bestrafen.
- 5.2.8 Ein grob unsportliches Verhalten eines Vereines, Funktionärs oder Spielers, ist mit einer Rüge, Sperre bis zu 2 Jahren oder Geldstrafe bis zu € 730,00 zu bestrafen.
- Als grob unsportliches Verhalten gilt insbesondere das Abtreten einer Mannschaft, Nichtbefolgung von Anordnungen der Verbandsbehörden oder des Schiedsrichters, vorsätzliches Eingreifen eines Vereines oder eines Funktionärs in den Spielverlauf.
- Ein vorsätzliches oder grob organisationswidriges Verhalten eines Bundesschiedsrichters (Punkt 7.6.3) ist mit einer Geldstrafe von € 37,00 zu bestrafen. Die Strafe wird gegen den Verein ausgesprochen, dem dieser Schiedsrichter angehört. Ist dieser Schiedsrichter vereinslos, so ist er laut Punkt 5.2.10 zu bestrafen.
- Zusätzlich zur Strafe wegen grob unsportlichen Verhaltens kann als Zusatzstrafe verhängt werden: Ordnungszwang, Platzsperre.
- 5.2.9 Jede Übertretung von Verbandsvorschriften durch Vereine, Funktionäre oder Spieler ist mit einer Geldstrafe bis zu € 730,00, einer Sperre bis zu 1 Jahr zu bestrafen.
- Wird dieses Vergehen nur fahrlässig begangen und liegt nur ein milderer Grad des Versehens vor, so kann als Strafe auch eine Rüge verhängt werden.
- Als Zusatzstrafe kann eine Platzsperre verhängt werden.
- 5.2.10 Ein vorsätzliches oder grob organisationswidriges Verhalten eines Funktionärs oder Spielers ist mit einer Sperre von 8 Wochen bis zu 4 Jahren, eines Vereines mit einer Geldstrafe von € 73,00 bis zu € 1.460,00 zu bestrafen.
- Als grob organisationswidriges Verhalten gilt insbesondere der Missbrauch einer Funktion, die Beleidigung von Verbandsbehörden, wissentlich falsche Angaben vor Verbandsbehörden, Verweigerung von Angaben gegenüber Verbandsbehörden, Fälschung von Vereins- oder Verbandsurkunden.
- 5.2.11 Jede Bestechung wird mit einer Sperre von 2 Jahren bis lebenslänglich oder mit einer Geldstrafe von € 370,00 bis € 3.700,00 bestraft.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFBB

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer in der Absicht, die sportlichen Leistung einer Mannschaft, eines oder mehrerer Spieler zu mindern, einen Vorteil verspricht, gewährt, sich versprechen lässt, oder annimmt.

- 5.2.12 Die Verletzung der Antidopingbestimmungen laut §20 der ÖFBB-Statuten, gilt als Erstreben eines unerlaubten Vorteiles und ist gemäß den jeweils gültigen nationalen und internationalen Bestimmungen zu bestrafen. Über Sanktionen entscheidet das ÖFBB-Präsidium.

Im Fall eines positiven Dopingergebnisses wird bis zur Analyse der B-Probe ausschließlich der ÖFBB-Präsident, der ÖFBB-Generalsekretär und der ÖFBB-Antidoping-Beauftragte informiert. Allfällig entstehende Kosten im Falle von Dopingvergehen werden der betreffenden Person vollinhaltlich in Rechnung gestellt. Unabhängig davon bleiben das Ausmaß der verhängenden Sanktion bzw. allenfalls ein möglicher Freispruch.

5.3 STRAFZUMESSUNG

- 5.3.1 Die Strafe ist unter Bedachtnahme auf die Milderungs- und Erschwerungsgründe, innerhalb des angegebenen Strafrahmens festzusetzen.

- 5.3.2 Funktionäre können nur auf Zeit gesperrt werden.

Die Sperre eines Funktionärs zieht auch seine Sperre als Spieler für den gleichen Zeitraum mit sich.

- 5.3.3 Gegen Vereine können als Hauptstrafe nur Geldstrafen verhängt werden.

Gegen Spieler und Funktionäre können nur Rüge und Sperre verhängt werden.

- 5.3.4 Als **Milderungsgründe** gelten insbesondere:

Sportliche Unbescholtenheit, sportliche Unerfahrenheit, begreifliche Erregung, Geständnis, Verleitung durch Dritte, Provokation durch einen Dritten, der Umstand, dass es beim Versuch geblieben ist, Schadensgutmachung, jugendliches Alter.

- 5.3.5 Als **Erschwerungsgründe** gelten insbesondere:

Vorstrafen, Wiederholung desselben Deliktes, Anstiftung, Begehung des Deliktes unter Umständen, die das Ansehen des Verbandes schädigen, das Zusammentreffen mehrerer Delikte.

- 5.3.6 Bei Zusammentreffen mehrerer Vergehen ist die Strafe nach dem höchsten Strafsatz zu bemessen.

- 5.3.7 Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände, wenn die Milderungsgründe an Zahl und Gewicht die Erschwerungsgründe überwiegen, kann bei der Strafbemessung bis auf die Hälfte der Mindeststrafe herabgegangen werden.

- 5.3.8 Die Vollziehung der ausgesprochenen Strafe kann für eine Bewährungsfrist von mindestens 6 Monaten, maximal 2 Jahren vorläufig aufgeschoben werden, wenn besondere Gründe, wie jugendliches Alter, Geständnis, Schadensgutmachung, erwarten lassen, dass der Strafzweck durch die bloße Androhung erreicht wird.

Wird der Bestrafte während der Bewährungsfrist nicht neuerlich bestraft, so gilt die Strafe mit Ablauf der Bewährungsfrist als vollzogen, ansonsten ist sie mit der neuen Strafe zu vollziehen.

5.4 DEFINITIONEN

- 5.4.1 **Sperre** bedeutet das Verbot der aktiven Teilnahme an Pflichtspielen innerhalb des ÖFBB.

- 5.4.1.1 Sperre eines Vereinsfunktionärs bedeutet, dass der Bestrafte überhaupt nicht als Funktionär tätig sein darf. Bei Sperren über 12 Wochen ist ein Vereinsfunktionär, der zugleich auch Verbandsfunktionär ist, seiner Verbandsfunktion enthoben.

- 5.4.1.2 Sperre eines Verbandsfunktionärs hat zur Folge, dass dieser keine Verbandsfunktion bekleiden kann.

- 5.4.2 **Geldstrafe** ist der durch einen Verein zu bezahlende Geldbetrag.

Dieser Betrag ist innerhalb der im jeweiligen Urteil angegebenen Frist, jedoch spätestens nach 14 Tagen an die angegebene Einzahlungsstelle zu überweisen.

Bei nicht rechtzeitiger Einzahlung der Geldstrafe ist eine Nachfrist von 8 Tagen zu setzen, wobei ein Säumniszuschlag von 10 % zwingend vorgeschrieben ist.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB



Bei Nichtzahlung der Geldstrafe innerhalb der Nachfrist tritt bis zur gänzlichen Zahlung der Geldstrafe samt Säumniszuschlag, eine Sperre des Vereines mit sämtlichen Mannschaften ein.

5.4.3 **Platzsperre** bedeutet, dass der bestrafte Verein auf seiner Sportanlage keine Pflichtspiele austragen darf. Im Falle der Verhängung der Platzsperre, kann auch ausgesprochen werden, in welchem Umkreis der Sportanlage dieses Verbot gilt.

5.4.4 **Ordnungszwang** bedeutet, dass der bestrafte Verein für eine bestimmte Anzahl von Spielen auf seiner Sportanlage zur Beistellung einer festzusetzenden Anzahl von Ordnern und/oder Sicherheitsorganen auf seine Kosten verpflichtet ist.

5.4.5 **Strafaufschub** kann nur eingeräumt werden:

Bei Funktionsenthebung eines Vereinsfunktionärs - über Antrag - bis maximal 2 Wochen.

5.4.6 Eine Tilgung der Strafe tritt - nach der Verbüßung - durch Zeitablauf ein, wenn

- eine Strafe bis 1 Monat, 8 Pflichtspiele oder bis € 290,00 verhängt wurde, nach 1 Jahr,
- eine Strafe bis 2 Monate, 16 Pflichtspiele oder bis € 580,00 verhängt wurde, nach 2 Jahren,
- eine Strafe bis 3 Monate, 24 Pflichtspiele oder bis € 1.460,00 verhängt wurde, nach 3 Jahren,
- eine darüber hinausgehende Strafe verhängt wurde, nach 5 Jahren, und seit Rechtskraft der Strafe keine neuerliche Strafe verhängt wurde.

Ist eine Strafe getilgt, gilt der Bestrafte wieder als unbescholten.

5.4.7 Rechtskraft erlangt eine Entscheidung, wenn gegen diese kein Rechtsmittel mehr zulässig ist.

5.4.8 Ein Vergehen kann nur dann zum Gegenstand einer Untersuchung und Bestrafung gemacht werden, wenn der Sachverhalt der zuständigen Strafbehörde innerhalb eines Monats zur Kenntnis gebracht wird.

5.4.9 Das Präsidium des ÖFB kann über ein begründetes Ansuchen, bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände, jede rechtskräftige Strafe im Gnadenweg aufheben, umwandeln, aufschieben oder tilgen.

Dieses Gnadenrecht steht auch dem Vorstand jedes Landesverbandes, hinsichtlich der in seinem Geltungsbereich verhängten Strafen zu.

5.5 VERFAHRENSVORSCHRIFTEN

5.5.1 Die nachfolgenden Vorschriften sind sinngemäß für sämtliche Verfahren vor den Melde-, Beglaubigungs-, Ordnungs- und Strafausschüssen anzuwenden.

5.5.2 In allen Verfahren entscheidet als erste Instanz der Strafausschuss des zuständigen Landesverbandes, in zweiter Instanz der Einspruchssenat des Landesverbandes. In dritter und letzter Instanz entscheidet der Einspruchssenat des Präsidiums endgültig.

Bei Bundesligaangelegenheiten und Bundesspielen entscheidet in erster Instanz der Strafausschuss der Bundesliga und in zweiter und letzter Instanz, der Einspruchssenat des Präsidiums.

Als Bundesligaangelegenheit und Bundesspiele gelten alle für die Durchführung des Bundesligabewerbes oder von Bundesbewerben notwendigen organisatorischen und disziplinarischen Maßnahmen.

Die Spieler und Funktionäre der Bundesliga unterliegen in disziplinarischer Hinsicht nicht ihren Landesverbänden, sondern in Bundesligaangelegenheiten dem Strafausschuss der Bundesliga.

5.5.2.1 Sämtliche Verhandlungen der jeweiligen Senate sind nicht öffentlich.

5.5.2.2 An den Sitzungen der Senate haben nur die Senatsmitglieder teilzunehmen, d.h., dass auch diese nicht öffentlich sind.

5.5.3 Die Straf- und Einspruchssenate bestehen jeweils aus drei Personen, die im Falle einer mündlichen Verhandlung und der nachfolgenden Entscheidung und Urteilsverkündung gleichzeitig anwesend sein müssen.

Erachtet der Vorsitzende die Durchführung einer mündlichen Verhandlung für entbehrlich, kann die Entscheidung auch in einer Senatssitzung getroffen werden, bei der alle drei Mitglieder des Senates anwesend sein müssen.

Der Vorsitzende kann auch einen schriftlichen Entscheidungsentwurf verfassen, der den anderen Senatsmitgliedern übermittelt wird. Schließen sich diese dem Entwurf an, wird mit der Zustimmung, zumindest eines weiteren Senatsmitgliedes diese Entscheidung gültig und ist den Parteien zuzustellen.

Wenn auch nur ein Senatsmitglied dies begehrt, ist eine Sitzung des Senates durchzuführen.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB

- 5.5.3.1 Grundsätzlich entscheidet in den Senaten die Stimmenmehrheit. Ist eine solche nicht zu erzielen, so wird die dem Beschuldigten nachteiligste Stimme der nächst nachteiligen zugezählt (d.h. die mittlere Stimme gibt den Ausschlag). Stimmenthaltung ist nicht möglich.
- 5.5.4 Von der Entscheidung sind alle Personen ausgeschlossen, die durch die Straftat verletzt oder beleidigt wurden, oder mit dem Verletzten, der beleidigten Person, einem Vorstandsmitglied des beteiligten Vereins, nahe verwandt oder verschwägert sind. Als nahe verwandt gelten Angehörige im Sinne des österreichischen Strafgesetzbuches. Ausgeschlossen sind auch Vereinsangehörige der Parteien. Jedes Senatsmitglied hat etwaige Ausschlussgründe bekannt zu geben.
- 5.5.4.1 Die Parteien können spätestens bei Beginn der mündlichen Verhandlung oder bei Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme, aus den in Pkt. 5.5.4 genannten Gründen, aber auch aus anderen wichtigen Gründen, welche die volle Unbefangenheit in Zweifel ziehen, jedes Senatsmitglied ablehnen.
- Über den Ablehnungsantrag entscheiden die beiden übrigen Senatsmitglieder. Bei Stimmgleichheit oder Ablehnung von zumindest 2 Senatsmitgliedern, entscheidet der zuständige Landesverbandsvorstand, im Falle der Bundesliga - Strafausschusses oder des ÖFB - Einspruchssenates, das Präsidium, endgültig und bestimmt allenfalls andere Senatsmitglieder.
- 5.5.5 Partei im Verfahren ist derjenige, welcher am Verfahren unmittelbar beteiligt ist, sowie derjenige, der am Ausgang des Verfahrens ein rechtliches Interesse hat. Ein bloß tatsächliches Interesse ist nicht ausreichend.
- Dem zuständigen Landesverband und dem Präsidium kommt immer Parteistellung zu.
- 5.5.6 Jeder Partei steht es frei, sich von jedermann im Verfahren vertreten zu lassen. Die Vertretung ist mit Ausnahme von berufsmäßigen Parteienvertretern durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.
- Die Partei hat sich jedoch Versäumnisse des gewählten Vertreters als eigene anrechnen zu lassen. Ein Ersatz der Kosten für die Vertretung findet in keinem Fall statt.
- 5.5.7 Die Beweise sind vom Senat frei nach seiner Überzeugung zu würdigen. Der Senat ist in seiner Entscheidung unabhängig.
- 5.6 STRAFVERFÜGUNG
- 5.6.1 Ist ein Vergehen auf Grund eigener Wahrnehmung einer Verbandsbehörde, eines Verbandsfunktionärs oder Schiedsrichters angezeigt worden, so kann der Vorsitzende des Strafsenates 1. Instanz mittels Strafverfügung eine Strafe verhängen.
- 5.6.2 In Fällen bloßer Ordnungswidrigkeit kann die Strafverfügung auch vom Beglaubigungsreferenten oder Sekretariat des Landesverbandes, in Bundesligaangelegenheiten vom Generalsekretariat, der Bundesligakommission bzw. deren Beglaubigungsreferenten, verhängt werden.
- Eine Strafverfügung kann jedoch nur dann erlassen werden, wenn es Tatbestände betrifft, die im Strafenkatalog des Landesverbandes, bei Bundesligaangelegenheiten in der Gebührenliste des ÖFB aufscheinen.
- 5.6.3 Wird gegen eine gemäß Punkt 5.6.1 oder 5.6.2 erfolgte Strafverfügung innerhalb von 8 Tagen ab Zustellung Einspruch erhoben, ist das ordentliche Verfahren einzuleiten.
- Dem Einspruch ist die Rechtsmittelgebühr gemäß Gebührenordnung des ÖFB beizuschließen. Solange diese nicht bezahlt wurde, ist über die Berufung nicht zu erkennen. Wird die Gebühr nicht innerhalb von 8 Tagen bezahlt, gilt der Einspruch als zurückgezogen.
- Verbandsbehörden sind von der Bezahlung einer Rechtsmittelgebühr befreit.
- Wird dem Einspruch auch nur teilweise Folge gegeben, ist die Rechtsmittelgebühr an den Einspruchswerber zurückzuerstatten, andernfalls ist sie für verfallen zu erklären.
- 5.7 ORDENTLICHES VERFAHREN
- 5.7.1 Das Verfahren 1. Instanz ist nur dann mündlich durchzuführen, wenn dies im Senat ausdrücklich für notwendig erachtet wird. Andernfalls erfolgt die Durchführung des Verfahrens auf schriftlichem Weg.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB



Der Beschuldigte oder die Partei gegen die ein Verfahren eingeleitet wurde, ist zur Stellungnahme und Bekanntgabe allfälliger Beweismittel aufzufordern. Die Frist zur Erstattung der Stellungnahme ist mit mindestens 48 Stunden zu bemessen.

Die Nichterstattung einer Stellungnahme hindert die Durchführung des Verfahrens nicht.

In der Stellungnahme angeführte Beweisanträge haben dabei sowohl das Beweisthema, als auch das Beweismittel (zB Zeugen) zu enthalten.

Einem Beweisantrag muss zudem neben dem Beweismittel und Beweisthema auch zu entnehmen sein, weshalb der beantragte Beweis für das behauptete Ergebnis von Bedeutung ist.

Im Falle eines Zeugenbeweises ist neben dem Namen des Zeugen auch eine ladungsfähige Adresse (etwa in Form einer Telefonnummer) anzuführen.

- 5.7.2 Erscheint der Beschuldigte oder die Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht zur Verhandlung, oder wird eine Stellungnahme nicht erstattet, kann das Verfahren ohne sein Mitwirken durchgeführt werden.
- 5.7.3 Zeugen dürfen sich der Aussage nur dann entschlagen, wenn sie jene Entschlagungs- oder Befreiungsgründe geltend machen können, die in der geltenden österreichischen Strafprozessordnung enthalten sind.
- Vor Abgabe ihrer Zeugenaussage sind sie darauf hinzuweisen, dass die Abgabe einer falschen Zeugenaussage gemäß Punkt 5.2.10 strafbar ist.
- 5.7.4 Dem Senat steht es frei sämtliche notwendigen Beweismittel beizuschaffen, die zur Wahrheitsfindung notwendig sind. Im Falle der Regelauslegung kann auch eine Stellungnahme des Bundesschiedsrichter- und/oder Bundesschiedsrichterausbildungsreferenten eingeholt werden.
- Die Befragung eines Zeugen durch den Senat bzw eines einzelnen Senatsmitgliedes kann bei Entfall der mündlichen Verhandlung auch auf schriftlichem oder telefonischem Wege durchgeführt werden.
- 5.7.5 Tatsachenentscheidungen des Schiedsrichters, die er auf Grund eigener Wahrnehmung getroffen hat, sind unanfechtbar.
- 5.7.6 Das Erkenntnis ist dem Beschuldigten oder der Partei (den Parteien), dem zuständigen Landesverband, und bei Entscheidungen des Bundesliga - Strafausschusses, dem Präsidium zuzustellen. Entscheidungen eines Einspruchssenates sind auch dem Vorsitzenden des Senates, gegen dessen Entscheidung Einspruch erhoben wurde, zuzustellen.

Das Straferkenntnis hat zu enthalten:

- die Bezeichnung des erkennenden Senates,
- die Bezeichnung der Senatsmitglieder,
- den Namen des Beschuldigten oder der Partei (Parteien),
- kurze Bezeichnung der mit Strafe bedrohten Handlung,
- Ausführung der verletzten Bestimmung,
- die verhängte Strafe oder die getroffene Entscheidung,
- eine kurze Begründung,
- eine Rechtsmittelbelehrung

5.8 DRINGLICHE ANORDNUNG

5.8.1 Liegt eine Anzeige einer Verbandsbehörde, eines Verbandsfunktionärs oder eines Schiedsrichters vor, so kann der zuständige Strafsenat, wenn dies zur Aufrechterhaltung des Sportbetriebes oder des Ansehens des Verbandes notwendig ist, vorbeugende Maßnahmen treffen. Als solche gelten insbesondere gänzliche oder teilweise Suspendierung von Verbandsfunktionären, vorläufige Anordnung eines Ordnungszwanges.

5.8.2 Gegen dringliche Anordnungen ist kein Rechtsmittel zulässig.

Es ist jedoch unverzüglich, längstens innerhalb von 14 Tagen, das ordentliche Verfahren einzuleiten und mit besonderer Beschleunigung durchzuführen.

5.9 RECHTSMITTELVERFAHREN



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB

- 5.9.1 Gegen Erkenntnisse des Strafsenates steht jeder Partei das Recht der Berufung zu.
Die Berufung ist binnen 8 Tagen nach Zustellung des Erkenntnisses, bei dem für die Berufung zuständigen Senat (siehe Punkt 5.5.2), einzubringen.
Im Strafverfahren gegen Spieler kann auch der Verein, dem der Spieler angehört, Berufung erheben. Eine Verlängerung der Berufungsfrist tritt dadurch nicht ein.
- 5.9.1.1 Als Zustellung gilt der Tag des tatsächlichen Zukommens an den Beschuldigten oder die Partei.
Solange der Berufungswerber nicht das Gegenteil beweist, gilt das Erkenntnis als am 2. Werktag nach der Absendung durch den Strafsenat als zugekommen.
In Verfahren über Spielbeglaubigungen gilt als Tag des Zukommens des Erkenntnisses der der Absendung nachfolgende Werktag.
- 5.9.1.2 Die Frist für die Berufung beginnt mit dem Tag des Zukommens (1. Tag) zu laufen und endet mit Ablauf des 8. Tages.
Der Fristlauf wird durch Sonn- und Feiertage nicht unterbrochen. Fällt jedoch der letzte (8.) Tag auf einen Sams-, Sonn- oder Feiertag, endet die Frist mit Ablauf des nächstfolgenden Werktages.
Der Postlauf ist nicht in die Frist einzurechnen, d.h. es zählt das Datum des Poststempels.
- 5.9.2 Die Berufung hat zu enthalten:
- Angabe des Erkenntnisses, das angefochten wird,
 - ein bestimmtes Berufsbegehren,
 - eine Begründung der Berufung.
- 5.9.3 Der Berufung ist die Rechtsmittelgebühr gem. Gebührenordnung des ÖFB beizuschließen. Solange diese nicht bezahlt wurde, ist über die Berufung nicht zu erkennen. Wird die Gebühr nicht innerhalb von 8 Tagen bezahlt, gilt die Berufung als zurückgezogen.
Verbandsbehörden sind von der Bezahlung einer Rechtsmittelgebühr befreit.
- 5.9.4 Einer Berufung kommt keine aufschiebende Wirkung zu, ausgenommen bei:
- Geldstrafen über € 290,00
 - Sperre von Vereinen
 - wenn der Strafsenat ausdrücklich einer etwaigen Berufung aufschiebende Wirkung zuerkennt.
- 5.9.5 Verspätete Berufungen sind vom Einspruchssenat zurückzuweisen.
Berufungen, die formale Fehler aufweisen, oder bei denen ein Begehren nicht mit Deutlichkeit zu erkennen ist, sind zur Verbesserung binnen 3 Tagen zurückzusenden.
Kommt der Berufungswerber innerhalb der gesetzten Frist dem Auftrag nicht, oder nicht ausreichend nach, gilt die Berufung als zurückgezogen.
- 5.9.6 Personen, die bei der Entscheidung einer Vorinstanz mitgewirkt haben, können im Einspruchssenat an der Entscheidung des gleichen Falles nicht mitwirken.
- 5.9.7 Der Einspruchssenat kann das Erkenntnis der unteren Instanzen abändern, in der Sache selbst erkennen, das Urteil aufheben und zur neuerlichen Entscheidung - nach Verfahrensergänzung - an die Vorinstanz zurückverweisen.
Der Einspruchssenat kann auch eine etwaige Beweiswiederholung vornehmen.
- 5.9.8 Der Einspruchssenat ist an die von der Vorinstanz getroffene Beweiswürdigung nicht gebunden, sondern kann nach freiem Ermessen die aufgenommenen Beweise würdigen.
- 5.9.9 Hat nur der Beschuldigte Berufung angemeldet, kann die Strafe nicht erhöht werden.
- 5.9.10 Wird der Berufung auch nur teilweise Folge gegeben, ist die Rechtsmittelgebühr an den Berufungswerber zurückzuerstatten, andernfalls ist sie für verfallen zu erklären.
- 5.9.11 Die Bestimmungen über das Rechtsmittelverfahren betreffen sowohl das Verfahren vor dem Einspruchssenat des



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB



jeweiligen Landesverbandes, als auch das Verfahren vor dem Einspruchssenat des ÖFB.

5.9.12 Die bei den Punkten 5.9.1.1 und 5.9.1.2 für die Zustellung (das Zukommen), die Frist und den Fristlauf festgesetzte Vorgangsweise ist sinngemäß, bei allen im Zusammenhang mit den ÖFB - Bestimmungen verbundenen Verfahren, anzuwenden.

5.10 WIEDEREINSETZUNG

5.10.1 Bei Versäumung der Berufungsfrist durch den Rechtsmittelwerber oder durch seinen Vertreter hat der zur Entscheidung berufene Senat die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn der Rechtsmittelwerber oder sein Vertreter schuldlos nicht in der Lage waren die Frist einzuhalten und der Wiedereinsetzungsantrag binnen 3 Tagen nach Wegfall des Hindernisses gestellt wird.

5.10.2 Gegen die Versäumung der Frist zur Wiedereinsetzung findet eine Wiedereinsetzung nicht statt.

5.10.3 Gegen die Entscheidung des Senates über die Gewährung oder Verweigerung der Wiedereinsetzung ist kein Rechtsmittel zulässig.

5.11 WIEDERAUFNAHME

5.11.1 Wenn innerhalb eines Monats nach rechtskräftiger Entscheidung ein Beschuldigter oder eine Partei neue Tatsachen oder Beweismittel auffindet, an deren Geltendmachung der Beschuldigte oder die Partei, ohne sein Verschulden, gehindert war, die selbst oder im Zusammenhang mit anderen auch bereits bekannten Tatsachen oder Beweismittel geeignet wären, eine andere Entscheidung herbeizuführen, so ist die Wiederaufnahme zu bewilligen.

Die Entscheidung über die Wiederaufnahme ist von dem Senat, der zuletzt entschieden hat, zu treffen und ist endgültig.

5.11.2 Im Falle der Wiederaufnahme kann die Strafe für den Antragsteller nicht erhöht werden.

5.12 SÄUMNISVERFAHREN

5.12.1 Über Antrag hat das Präsidium des ÖFB, falls über eine Anzeige nicht binnen 4 Wochen vom Strafsenat das Verfahren entschieden wurde, einen Strafsenat eines anderen Bundeslandes, oder den zuständigen Einspruchssenat, mit der Durchführung des Verfahrens zu beauftragen.

Liegt ein Säumnis des Einspruchssenates vor, dann hat das Präsidium die Sache dem Einspruchssenat eines anderen Bundeslandes oder sogleich dem Einspruchssenat des ÖFB zur Entscheidung zuzuweisen.

6 JUGENDBESTIMMUNGEN

6.1 ALLGEMEIN

6.1.1 In jedem Verein ist für die Ausbildung der Jugendlichen ein Jugendleiter zu bestellen.

6.1.1.1 Die Landesverbände bzw. die Bundesligakommission können für ihren Bereich eine besondere Qualifikation des Jugendleiters vorschreiben.

6.1.1.2 Bei jedem sportlichen Auftreten sind die Jugendlichen durch den Jugendleiter oder einen geeigneten Vertreter zu beaufsichtigen und zu betreuen.

6.1.1.2.1 Bei Nachwuchsspielen steht dem Betreuer das gleiche Recht, das ein Mannschaftsführer hat, zu.

6.2 ALTERSGRENZEN

6.2.1 Die Jugendlichen werden in folgende Altersgruppen (Nachwuchsklassen) eingeteilt:

- U18 über 16 bis 18 Jahre
- U16 über 14 bis 16 Jahre
- U14 über 12 bis 14 Jahre
- U12 bis 12 Jahre

6.2.2 Die sich auf Grund der Stichtage (Punkt 1.1.8) 31. Juli für U18, 16, U14 und U12, und Punkt 6.2.1 ergebenden Altersgrenzen,



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB

sind in der jeweiligen Ausschreibung anzugeben.

Beispiel: Im Meisterschaftsjahr 2023 (bis Juli 2023) gelten folgende Altersgrenzen:

Jugend U18 Mannschaften	geboren am 1. August 2004 oder später
Jugend U16 Mannschaften	geboren am 1. August 2006 oder später
Jugend U14 Mannschaften	geboren am 1. August 2008 oder später
Jugend U12 Mannschaften	geboren am 1. August 2010 oder später

6.3 SPIELFELD, NETZHÖHE, BALLGEWICHT UND BALLBERÜHRUNGEN

Nachstehende Regelungen gelten in allen Meisterschaftsbewerben (auch bei Schulmeisterschaften)

6.3.1 Für die **männliche und weibliche U18** und für die **weibliche U16** gelten hinsichtlich des Spielfeldes, des Ballgewichtes und der erlaubten Ballberührungen, soweit nicht nachstehend anderes geregelt ist die der allgemeinen Klassen gültigen Regeln.

6.3.2 Für die **männliche U16** gilt:

Bei Feld- und Hallenspielen:

Spielfeldgröße	40 x 20 m (Halle) und 50 x 20 m (Feld)
Netzhöhe	2,00 m
Ballgewicht	330 Gramm (+/- 10 Gramm Toleranz)
erlaubte Ballberührungen	3

Für die **U14** gilt:

Bei Feld- und Hallenspielen:

Spielfeldgröße	40 x 20 m
Netzhöhe	1,80 m
Ballgewicht	Weiblich: 300 Gramm (+/- 10 Gramm Toleranz) Männlich: 300 Gramm (+/- 10 Gramm Toleranz)
erlaubte Ballberührungen	3

Für die **U12** gilt:

Bei Feld- und Hallenspielen:

Spielfeldgröße	28 x 15 m bzw. kleiner (siehe Pkt. 6.3.2.1)
Netzhöhe	1,60 m
Ballgewicht	280 Gramm (+/- 10 Gramm Toleranz)
erlaubte Ballberührungen	4

Für die **U10** gilt:

Bei Feld- und Hallenspielen:

Spielfeldgröße	18 x 9 m (nur Empfehlung)
Netzhöhe	1,50 m (nur Empfehlung)
Ballgewicht	280 Gramm (+/- 10 Gramm Toleranz)
erlaubte Ballberührungen	3 (nur Empfehlung)

6.3.2.1 Es sind auch kleinere Spielfelder zugelassen. Die Minusmaße dürfen jedoch bei der Länge 4 Meter, und bei der Breite 2 Meter, nicht übersteigen.

7 SCHIEDSRICHTERORDNUNG

7.1 ALLGEMEIN

7.1.1 Die Schiedsrichterordnung regelt die Einteilung und den Einsatz der Schiedsrichter sowie das Schiedsrichterwesen. Sie gibt die Richtlinien vor, nach denen die Schiedsrichter ihre Aufgaben zu erfüllen haben und nach denen sie auszubilden sind.

7.1.2 Die Schiedsrichterordnung entspricht in ihren Grundzügen der Schiedsrichterordnung der IFA.

7.1.3 Außerdem beinhaltet sie Bestimmungen, die den Einsatz der übrigen Mitglieder des Spielgerichtes (Linienrichter und Anschreiber) regelt.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB

- 7.1.4 Weiters wird die Aus- und Fortbildung von Delegierten des ÖFB gem. Punkt 9.7 geregelt.
- 7.2 EINTEILUNG UND EINSATZ DER SCHIEDSRICHTER
- 7.2.1 Die Schiedsrichter werden auf Grund ihrer Qualifikation wie folgt eingeteilt und eingesetzt:
- 7.2.1.1 I - Schiedsrichter:
Das ist der internationale Schiedsrichter. Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung obliegt der IFA. Er kommt bei internationalen Spielen (siehe Punkt 1.2.1) zum Einsatz.
- 7.2.1.2 B - Schiedsrichter:
Das ist der Bundesschiedsrichter. Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung obliegt dem ÖFB. Er kommt bei Bundesspielen (siehe Punkt 1.2.3) zum Einsatz.
- 7.2.1.3 L - Schiedsrichter:
Das ist der Verbands- oder Landesschiedsrichter. Auswahl, Ausbildung, Prüfung und Weiterbildung obliegt dem zuständigen Landesverband. Er kommt bei Verbandsspielen (siehe Punkt 1.2.4) zum Einsatz.
- 7.2.2 Der Einsatz eines I -, B - oder L - Schiedsrichters in einer unteren Qualifikationsklasse ist jederzeit möglich.
- 7.2.3 Der Einsatz eines B - oder L - Schiedsrichters in einer höheren Qualifikationsklasse ist nicht gestattet. Ausnahmen siehe bei Punkt 7.6.5
- 7.3 SCHIEDSRICHTERWESEN
- 7.3.1 Verantwortlich für das Schiedsrichterwesen im ÖFB ist das Bundesschiedsrichterreferat.
Das Bundesschiedsrichterreferat setzt sich zusammen aus:
- dem Bundesschiedsrichterreferenten (Leitung)
 - dem Bundesschiedsrichterausbildungsreferenten
 - den Bundesliga Besetzungsreferenten
- Ihre Aufgaben sind:
- Die Herausgabe von Richtlinien für die einheitliche Aus- und Fortbildung aller österreichischen Schiedsrichter.
 - Die einheitliche Aus- und Fortbildung der Bundesschiedsrichter (B - Schiedsrichter), sowie deren Prüfung.
 - Ausstellung sowie Verlängerung der Schiedsrichterausweise für die Bundesschiedsrichter.
 - Führung der Bundesschiedsrichterkartei und Herausgabe der jährlich zu erstellenden Bundesschiedsrichterliste.
 - Einsatz und Überwachung der Bundesschiedsrichter bei Bundesspielen (siehe Punkt 1.2.3)
 - Die Entsendung von ihm geeignet erscheinenden Bundesschiedsrichtern als I - Schiedsrichterkandidaten zu IFA - Schiedsrichterkursen.
 - Die Nominierung österreichischer I - Schiedsrichter zu Internationalen Spielen gemäß Punkt 1.2.1 und zu Auslandsspielen österreichischer Auswahlmannschaften nach Punkt 1.2.2., wobei die Entscheidung über den Einsatz gemäß Pkt. 7.1 der Spielordnung der IFA beim Schiedsrichter-Referenten der IFA liegt.
 - Die Berufung von Lehrbeauftragten für Schiedsrichterlehrgänge und Fortbildungen.
 - Die schriftliche Information der Bundesschiedsrichter über Regeländerungen und -auslegungen sowie einschlägige Bestimmungen.
 - Die Unterbreitung von Vorschlägen für Regeländerungen und -Auslegungen sowie die Weiterentwicklung des Schiedsrichterwesens.
 - Die einheitliche Aus- und Fortbildung der Delegierten des ÖFB
 - Die Ausarbeitung und Herausgabe eines Pflichtenheftes für die Delegierten des ÖFB
- 7.3.1.1 Der Bundesschiedsrichterreferent kann einzelne oder mehrere dieser Aufgaben auch anderen Mitgliedern der Schiedsrichterkommission übertragen.
- 7.3.2 Innerhalb der Landesverbände liegt die Verantwortung für
- die Aus- und Fortbildung der Landesschiedsrichter
 - die Ausstellung der Ausweise für die Landesschiedsrichter
 - die Führung der Landesschiedsrichterkartei und den Einsatz und die Überwachung der Landesschiedsrichter beim jeweiligen Landesschiedsrichterreferenten.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB

7.4 PERSON DES SCHIEDSRICHTERS

7.4.1 Der Schiedsrichter ist der Träger des Spielgedankens; von seiner Leistung hängt der Verlauf eines Spieles ab. Er fördert alles, was dem Spielfluss dient und unterbindet alles, was den Spielfluss stört.

An seine Person sind deshalb nachfolgende Anforderungen zu stellen:

- a) Gründliche Kenntnis der Spielregeln, der Schiedsrichterordnung und der einschlägigen Vorschriften, Bestimmungen und der offiziellen Kommentierungen des ÖFB - Bundesschiedsrichterausbildungsreferenten, sowie Sicherheit in deren Auslegung.
- b) Spielerfahrung und Einfühlungsvermögen.
- c) Körperliche Eignung.
- d) Schnelles Erfassen und objektives Beurteilen der Spielvorgänge.
- e) Bestimmtes und entschlossenes Auftreten.
- f) Korrektes, besonnenes sowie sicheres Leiten und Entscheiden.
- g) Höchstalter 60 Jahre. In begründeten Ausnahmefällen kann der Bundesschiedsrichterreferent einer Verlängerung auf Antrag des betroffenen Schiedsrichters oder Vereines und nach Prüfung der noch gegebenen Eignung bis maximal 63 Jahre zustimmen.

7.4.2 Nicht nur in der Haltung, auch im Äußeren soll er durch ordentliche Kleidung ein Vorbild der Spieler sein. Er trägt die von der IFA bzw. vom ÖFB vorgeschriebene oder empfohlene Schiedsrichterbekleidung und das Schiedsrichterabzeichen.

Zu seiner Ausrüstung gehören: Schiedsrichterausweis, Stoppuhr, Trillerpfeife, Schreibzeug, Ersatzspielberichte, gelbe und rote Karte

7.4.2.1 Werden Spiele von Schiedsrichtern geleitet, die bei einem anderen Spiel der gleichen Veranstaltung als Spieler eingesetzt werden, so müssen diese in ordnungsgemäßer Sportbekleidung (Spielerdress oder Trainingsanzug) amtieren.

7.4.3 Es ist einem amtierenden Schiedsrichter grundsätzlich untersagt, nach dem Spiel, gleich wann und wo, mit Spielern, Betreuern und Funktionären über seine Entscheidungen zu diskutieren.

7.4.4 Auch als Zuschauer verhält sich der Schiedsrichter neutral und enthält sich Dritten gegenüber einer persönlichen Stellungnahme zu den Entscheidungen eines amtierenden Schiedsgerichtes.

7.4.5 Ein Schiedsrichter darf weder Vereinsangehöriger noch naher Verwandter eines Spielers oder Betreuers der Mannschaften sein, deren Spiel er leitet.

Ausnahmen siehe Punkt 7.6.5

7.4.6 Dem Schiedsrichter ist es untersagt, sich auch nur andeutungsweise zur Leitung eines bestimmten Spieles vorzuschlagen.

7.4.7 Für die Leitung von Wettspielen sind dem Schiedsrichter die vom ÖFB bzw. Landesverband festgelegten Gebühren zu bezahlen.

7.4.8 Dem Schiedsrichter steht das Recht zu, allen Personen, auch Vereinsfunktionären, den Eintritt in seine Kabine zu verwehren.

7.4.9 Über strafbare Vergehen von Schiedsrichtern wird nach der Rechtsordnung entschieden.

7.4.10 Der Bundesschiedsrichterreferent (für Bundes - Schiedsrichter) bzw. die Landesschiedsrichterreferenten (für Landes - Schiedsrichter) sind verpflichtet, über jeden der ihnen unterstehenden Schiedsrichter ein Karteiblatt zu führen. Dieses hat zu enthalten:

- a) Name, Geburtsdaten, Anschrift und Telefonnummer.
- b) Nummer und Gültigkeitsdauer des Schiedsrichterausweises.
- c) Angaben über besuchte Lehrgänge und bestandene Prüfungen.
- d) Angaben über besuchte Fortbildungen.
- e) Aufzeichnungen über seinen Einsatz.

Die tatsächlichen Einsätze eines Schiedsrichters sind dem Spielbericht zu entnehmen, die den Schiedsrichterreferenten von den zuständigen Beglaubigungsreferenten, über Anforderung, zur Verfügung zu stellen sind.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB

7.5 AUFGABEN DES SCHIEDSRICHTERS

- 7.5.1 Der Schiedsrichter ist der alleinige Leiter des Spieles. (Ausgenommen davon sind Spiele, bei denen eine offizielle, praktische Prüfung stattfindet.) Er entscheidet unabhängig und endgültig. Seine Tatsachenentscheidungen sind unanfechtbar.
- 7.5.2 Die Aufgaben des Schiedsrichters ergeben sich aus den Spielregeln der IFA und den Vorschriften und Bestimmungen des ÖFB und den offiziellen Kommentierungen des ÖFB - Bundesschiedsrichterausbildungsreferenten.
- Bei Einsprüchen und Protesten vor, während oder nach einem Spiel, hat er gemäß Punkt 4.11 vorzugehen. Seine wesentlichen Aufgaben sind nachstehend angeführt:
- 7.5.2.1 Aufgaben vor dem Spiel:
- 7.5.2.1.1 Da alle Wettspiele ohne Wartezeit beginnen, hat der nominierte Schiedsrichter mindestens 20 Minuten vor Spielbeginn auf dem Sportplatz bzw. in der Sporthalle zu sein.
- 7.5.2.1.2 Wenn bei zweifelhaftem Wetter und Platzverhältnissen der Platzbesitzer das Spielen verbietet, hat der Schiedsrichter, wenn er der Ansicht ist, dass der Platz spielfähig wäre, die Kontrolle der ID-Karten durchzuführen. Wenn auch er den Platz für spielunfähig hält, entfällt diese.
- 7.5.2.1.3 Hat der nominierte Schiedsrichter das Spielfeld für spielunfähig erklärt, darf kein anderer Schiedsrichter das Spiel leiten.
- 7.5.2.1.4 Ist das Spielfeld durch irgendeine Sportveranstaltung zu der für das Spiel festgelegten Beginnzeit belegt, so ist die Freimachung, wenn diese innerhalb von 30 Minuten erfolgen kann, abzuwarten. Der Grund für den verspäteten Spielbeginn ist am Spielbericht zu vermerken.
- In diesem Fall darf sich kein Verein weigern auch nach Ablauf der 30 Minuten anzutreten.
- Sollte das auszutragende Spiel ein Meisterschaftsspiel sein und ist das Spielfeld durch ein Faustball - Freundschaftsspiel belegt, ist dieses so zu verkürzen, dass das Meisterschaftsspiel pünktlich beginnen kann.
- 7.5.2.1.5 Der Schiedsrichter nimmt den Spielberichtsvordruck bei der Spielleitung bzw. vom Veranstalter entgegen und vergleicht bei zentraler Zeitnahme die Uhren.
- Auch bei einer zentralen Zeitnehmung bleibt jedoch der Schiedsrichter für die Zeitnehmung seines Feldes verantwortlich.
- 7.5.2.1.6 Er prüft Spielfeld, Spielgeräte und Spielbekleidung auf ordnungsgemäßen Zustand und sorgt für die Behebung von Mängeln durch den Veranstalter bzw. Mannschaftsführer.
- 7.5.2.1.7 Er überprüft die ID-Karte jedes im Spielbericht eingetragenen Spielers auf Übereinstimmung von ID-Karte und Person (Name und Nummer der ID-Karte).
- Kann ein Spieler bei einem Spiel seine ID-Karte nicht vorweisen oder kann die Übereinstimmung von ID- Karte und Person (altes Passfoto) nicht festgestellt werden, muss der Schiedsrichter dies im Spielbericht vermerken. Ein solcher Spieler muss seine Identität, falls diese der Schiedsrichter nicht bestätigen kann, durch einen amtlichen Lichtbildausweis nachweisen.
- Es ist dem Schiedsrichter untersagt ein Meisterschaftsspiel zu eröffnen, bevor die Mannschaften oder Betreuer die am Beginn mitwirkenden Spieler im Spielbericht eingetragen haben.
- 7.5.2.1.8 Wenn eine der beiden Mannschaften nicht anwesend ist, hat der Schiedsrichter, die auf dem Spielbericht gemachten Eintragungen über die Spieler der anwesenden Mannschaft zu überprüfen. Er hat im Spielbericht zu vermerken, dass die andere Mannschaft nicht angetreten ist.
- Sollten beide Mannschaften nicht anwesend sein, ist dies am Spielbericht zu vermerken. Der Schiedsrichter muss sich in diesem Fall seine Anwesenheit von einem anwesenden Verbands- oder Vereinsfunktionär bestätigen lassen, da er sonst seinen Anspruch auf Entschädigung verliert.
- 7.5.2.1.9 Er trägt vor dem Spiel eingebrachte Proteste im Spielbericht ein oder lässt diese eintragen.
- 7.5.2.1.10 Er lost mit den Mannschaftsführern Feld oder Ball und erste Angabe aus.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFBB



Mannschaftsführer ist laut IFA - Regel der Spieler, der als solcher namhaft gemacht wurde und mit einer entsprechenden Kennzeichnung (Armbinde) kenntlich gemacht wurde.

7.5.2.1.11 Er stimmt mit den übrigen Mitgliedern des Spielgerichtes die Aufgaben ab.

7.5.2.2 Aufgaben während des Spieles

7.5.2.2.1 Der Schiedsrichter trifft seine Entscheidungen kurz und knapp auf Grund visueller Wahrnehmung und lässt sich durch Spieler, Mannschaftsbetreuer und Zuschauer nicht beeinflussen. Das Gehör darf ihm die Richtigkeit seiner optischen Wahrnehmung nur bestätigen.

7.5.2.2.2 Jeden Gutball und den Grund dafür gibt er bekannt. Gleichzeitig zeigt er in Richtung der Mannschaft, die den Gutball erzielt hat. Entscheidet er auf Wiederholung der letzten Angabe, zeigt er in die Richtung beider Mannschaften.

Sonstige Unterbrechungen zeigt er durch ein deutlich erkennbares Betreten des Spielfeldes (2- 3 m) an.

7.5.2.2.3 Bei Verletzungen, die ohne Verschulden des Gegners erfolgen, ist das Spiel im Regelfall erst nach Abschluss eines Spielganges (Fehler) zu unterbrechen. Bei einer offensichtlichen Verletzung, die einen Spieler offenkundig stark behindert, hat der Schiedsrichter das Spiel sofort zu unterbrechen um eine umgehende Erstversorgung des Verletzten zu ermöglichen.

7.5.2.2.4 Er überwacht die Aufzeichnungen des Anschreibers und sorgt für die laufende laute Ansage des Spielstandes.

7.5.2.2.5 Er zählt - bei Zeit- und Zeitsatzspielen - am Ende jeder Halbzeit die letzten 5 Sekunden aus.

Unterlässt der Schiedsrichter - bei Zeit- und Zeitsatzspielen - am Spielende das Auszählen der letzten 5 Sekunden, so ist das nur ein Protestgrund, wenn das Spielergebnis unentschieden ist oder die Differenz nur einen Ball beträgt.

7.5.2.2.6 Er überwacht das Einhalten der Pausen zwischen den Halbzeiten bzw. Sätzen.

7.5.2.2.7 Er verwahrt die nicht im Spiel befindlichen von den Mannschaften vorgelegten Bälle.

7.5.2.2.8 Er hat die Pflicht, Spieler bei unsportlichem Verhalten zu warnen und in schweren und wiederholten Fällen auszuschließen. Diese Maßnahmen sind nach besonders sorgfältiger Überlegung zu treffen und können nicht rückgängig gemacht werden.

7.5.2.2.9 Während eines Spieles wird die Verbindung zwischen Schiedsrichter und Mannschaft durch den Mannschaftsführer - bei Nachwuchsmannschaften auch durch deren Betreuer - hergestellt. Ihnen alleine ist es erlaubt, mit dem Schiedsrichter alle für den reibungslosen Verlauf des Spieles notwendigen Maßnahmen zu besprechen.

7.5.2.2.10 Artet das Spiel aus oder fühlt sich der Schiedsrichter durch die Zuschauer bedroht, hat er den Mannschaftsführern bzw. dem Veranstalter die notwendigen Weisungen zu erteilen. Der Schiedsrichter hat auf jeden Fall die Pflicht, alle Maßnahmen zu ergreifen, welche die klaglose Beendigung des Wettspieles ermöglichen.

Werden diese nicht befolgt und ist auch die Drohung mit dem Spielabbruch erfolglos, hat der Schiedsrichter das Recht, das Spiel abzubreaken.

7.5.2.2.11 Wird ein Schiedsrichter von einem Spieler oder einem Funktionär tätlich angegriffen, ist das Spiel sofort abzubreaken.

7.5.2.2.12 Die Fortführung eines abgebrochenen Spieles ist verboten. Kein Schiedsrichter oder Funktionär darf dieses weiterführen.

7.5.2.2.13 Die durch Unterbrechungen oder Verzögerungen verlorene Spielzeit ist bei Zeit- und Zeitsatzspielen im selben Satz bzw. in derselben Halbzeit nachzuspielen.

Die Dauer der Nachspielzeit ist unmittelbar nach der Unterbrechung oder Spielverzögerung den beiden Mannschaftsführern bekannt zu geben.

7.5.2.2.14 Der Schiedsrichter hat das Auswechseln der Spieler zu überwachen.

Beim Einsatz eines Auswechslerspieler, muss sich dieser beim Schiedsrichter melden. Sein erstmaliger Einsatz ist vom Anschreiber sofort im Spielbericht einzutragen (anzukreuzen).

Auswechseln kann nur jene Mannschaft, die durch die Spielunterbrechung nach Beendigung eines Spielganges im Angaberecht ist.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFBB

Hat der Schiedsrichter das Spiel aus einem anderen Grund unterbrochen, dürfen beide Mannschaften auswechseln.

Das Auswechseln hat in Höhe der eigenen Angabelinie zu erfolgen (ist auf beiden Seiten möglich). Zuerst muss der Spieler, der ersetzt werden soll, das Spielfeld verlassen. Erst danach kann der neue Spieler das Feld betreten.

7.5.2.2.15 Der Schiedsrichter hat darauf zu achten, dass sich alle Zuschauer außerhalb der Auslaufmarkierung (6 bzw. 8 m) aufzuhalten.

Nur Trainer oder Betreuer, insgesamt jedoch maximal 2 Personen, haben das Aufenthaltsrecht innerhalb des Auslaufes der eigenen Spielhälfte.

Personen, die sich unberechtigt innerhalb des Auslaufes befinden, sind vom Schiedsrichter zum Verlassen aufzufordern. Er kann dazu das Spiel unterbrechen.

7.5.2.3 Aufgaben nach dem Spiel

7.5.2.3.1 Der Schiedsrichter verkündet das Endergebnis und lässt den Spielgruß ausführen.

7.5.2.3.2 Er lässt den Anschreiber auf Grund der laufenden Aufzeichnungen,

bei Zeitspielen: das Halbzeit- und das Endergebnis mit der Feststellung des Siegers (wenn es kein Unentschieden gab), bzw.

bei Zeitsatz- und Satzspielen: das Satzergebnis und das Ballergebnis mit der Feststellung des Siegers (wenn es kein Unentschieden gab) im Spielbericht eintragen und unterschreiben.

7.5.2.3.3 Dann geht er - als Schiedsrichter hat er die volle Verantwortung für das richtige und vollständige Ausfüllen des Spielberichtes - wie folgt vor:

a) Er ergänzt, wenn es gewünscht wird, seine im Zusammenhang mit einer Protesteinbringung während des Spieles gemachte Eintragung.

b) Er trägt nach dem Spiel eingebrachte Proteste ein bzw. lässt diese eintragen.

c) Er überprüft die Aufzeichnungen des Anschreibers.

d) Er streicht nicht zum Einsatz gekommene Spieler am Spielbericht durch und zeichnet diese Eintragung daneben mit Namenszeichen ab.

e) Er entwertet freie Zeilen der Mannschaftsspalten und freie Zeilen in der Spalte "Bericht des Schiedsrichters".

f) Er überprüft bei Bundesligaspielen die Anwesenheit des Betreuers und die Unterschrift des Betreuers am Spielbericht.

g) Er lässt die Mannschaftsführer den Spielbericht überprüfen und unterschreiben.

h) Er trägt seinem Namen in Blockschrift und die Nummer seines Schiedsrichterausweises ein und bestätigt die Richtigkeit aller Eintragungen mit seiner Unterschrift.

7.5.2.3.4 Der Schiedsrichter gibt die ID-Karten dem jeweiligen Mannschaftsführer zurück.

7.6 BESETZUNG DER SPIELE, ERSATZ UND AUSFALL EINES SCHIEDSRICHTERS

7.6.1 Die Besetzung aller Bundesspiele (siehe Punkt 1.2.3) erfolgt durch den Bundesschiedsrichterreferenten.

7.6.1.1 In Ausnahmefällen kann der Bundesschiedsrichterreferent die Besetzung von Bundesspielen auch dem Landesschiedsrichterreferenten, in dessen Bundesland diese stattfinden, übertragen.

Die Übertragung des Besetzungsrechtes muss in der für die davon betroffenen Bundesspiele gültigen Ausschreibung angegeben werden.

7.6.2 Die Besetzung von Verbandsspielen (siehe Punkt 1.2.4) erfolgt durch den zuständigen Landesschiedsrichterreferenten.

7.6.3 Ein Nichterscheinen eines Schiedsrichters zu einem Wettspiel ohne vorherige Absage und aus eigenem Verschulden wird als grob organisationswidriges Verhalten geahndet.

7.6.4 Tritt nach Aussendung der Besetzungsliste der Fall ein, dass ein Bundesschiedsrichter aus zwingenden Gründen ein Bundesspiel nicht leiten kann, hat er die Pflicht, sich sofort persönlich um einen Ersatz im eigenen Landesverband zu bemühen.

7.6.5 Ist zum angesetzten Spielbeginn der nominierte Schiedsrichter oder dessen Ersatz nicht erschienen, soll das Spiel von einem Schiedsrichter geleitet werden, der keinem der beiden Vereine angehört und kein naher Verwandter eines



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB

beteiligten Spielers oder Betreuers ist.

Sind mehrere solche Schiedsrichter da, sind sie in der Reihenfolge ihrer Qualifikation (Pkt. 7.2.1.1. - 7.2.1.3) zur Spielleitung aufzufordern. Haben mehrere anwesende Schiedsrichter die gleiche Qualifikation haben sich die Mannschaften unter Beachtung des Pkt. 7.6.5 auf einen Schiedsrichter zu einigen. Ist dies nicht möglich, entscheidet das Los.

- 7.6.5.1 Sollten nur Schiedsrichter anwesend sein, die einem der beiden Vereine angehören bzw. mit einem beteiligten Spieler nahe verwandt sind, so haben sich die Mannschaften auf einen solchen zu einigen bzw. das Los entscheiden zu lassen.
- 7.6.5.2 Falls überhaupt kein Schiedsrichter anwesend ist, muss das Spiel von einem dem ÖFB angehörenden Spieler oder Funktionär bzw. von einer anderen regelkundigen Person geleitet werden. Bei zwei oder mehr Vorschlägen entscheidet das Los endgültig.
- 7.6.5.3 Die Entscheidungsfindung ist am Spielbericht einzutragen und von beiden Mannschaftsführern zu unterschreiben.
- 7.6.5.4 Ein Ablehnungsrecht oder eine Terminverschiebung wegen Nichterscheins des nominierten Schiedsrichters steht den Vereinen nicht zu.
- 7.6.6 Der Ersatzschiedsrichter, auf den sich die Vereine frühzeitig zu einigen haben damit keine Verzögerung des Spielbeginnes eintritt, beginnt 10 Minuten vor dem festgesetzten Spielbeginn zu amtieren.
- Der verspätet eintreffende nominierte Schiedsrichter kann ihn nur dann ablösen, wenn das Spiel noch nicht begonnen hat.
- 7.6.7 Grundsätzlich kann ein Schiedsrichter während eines Spieles nicht ersetzt werden. Ausnahmen sind nur aus gesundheitlichen Gründen zulässig.
- 7.7 AUSBILDUNG, PRÜFUNG UND FORTBILDUNG DER SCHIEDSRICHTER
- 7.7.1 Mitglieder des Bundesschiedsrichterreferats sowie Landesschiedsrichterreferenten sind von der Verpflichtung zu Fortbildungen befreit, wenn sie an der jährlichen Landesschiedsrichterkommissionssitzung teilnehmen.
- 7.7.2 Die Schiedsrichterlehrgänge werden für
Bundesschiedsrichter (B - Schiedsrichter) vom ÖFB und für
Landesschiedsrichter (L - Schiedsrichter) vom zuständigen LV,
durchgeführt.
- 7.7.3 Zu Bundesschiedsrichterlehrgängen sind nur Landesschiedsrichter und staatlich geprüfte Faustballtrainer, die im Zuge der Trainerausbildung die notwendigen Voraussetzungen erwerben, zugelassen.
- Die Nominierung der einzuladenden Landesschiedsrichter erfolgt durch die Landesverbände.
- Die Bekanntgabe der einzuladenden Faustballtrainer erfolgt durch den ÖFB.
- 7.7.4 Die Nominierung zu den Landesschiedsrichter - Lehrgängen erfolgt durch die Vereine.
- 7.7.4.1 Als unterste Altersgrenze für einen L - Schiedsrichterkandidaten ist das vollendete 16. Lebensjahr vorgesehen, doch kann der Landesverband in Ausnahmefällen auch jüngere Kandidaten zulassen.
- 7.7.5 Lehrgangleiter sind bei
Bundesschiedsrichterlehrgängen: Der Bundesschiedsrichterausbildungsreferent oder ein mit der Lehrbefugnis ausgestatteter Lehrbeauftragter (siehe Punkt 7.8).
Landesschiedsrichterlehrgängen: Der zuständige Landesschiedsrichterreferent oder ein Lehrbeauftragter (siehe Punkt 7.8).
- 7.7.5.1 Demselben Personenkreis ist, von Sonderreferenten abgesehen, der Lehrstab zu entnehmen.
- 7.7.6 Die Bundesschiedsrichterlehrgänge umfassen
- a) Eine Diskussion über die Spielregeln der IFA und deren Auslegung.



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB



- b) Eine Durcharbeitung der Schiedsrichterordnung und der einschlägigen Vorschriften und Bestimmungen des ÖFB.
- c) Eine Unterweisung über das richtige Ausfüllen von Spielberichten für Feld und Halle. und werden durch eine Prüfung abgeschlossen.

Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf die Handhabung und Auslegung der Spielregeln, Schiedsrichterordnung sowie der einschlägigen ÖFB - Bestimmungen und Vorschriften, sowie den offiziellen Kommentierungen des ÖFB. Sie ist schriftlich durchzuführen.

Die praktische Prüfung besteht in der Leitung mindestens eines Satzes der Männer Hallenbundesligen oder Österreichischen Meisterschaften der männlichen Jugend in der Halle (ab U16) wobei bei diesem Satz der Lehrgangleiter Entscheidungen des Prüflings korrigieren kann.

- 7.7.6.1 Die Prüfungskommission besteht aus einer Personen, die allerdings eine zweite Person zur Unterstützung einsetzen kann (bei Option auf 2 Personen: Lehrgangleiter sowie einem Mitglied des Bundesschiedsrichterreferates).
- 7.7.7 Die Landesschiedsrichterlehrgänge sind analog zu Punkt 7.7.6 - a) - c) mit einem für Verbandsspiele eingeschränkten Umfang und einer schriftlichen theoretischen Prüfung durchzuführen. Die Landesverbände können für ihren Bereich auch eine praktische Prüfung vorschreiben.
- 7.7.8 Nach bestandener Prüfung erhält der Anwärter eine Bestätigung seiner Qualifikation zum Faustball - Schiedsrichter B oder L in Form einer ID-Karte.
- 7.7.8.1 Die Schiedsrichterlizenz muss alle 3 Jahre verlängert werden (Ausnahme siehe unter Punkt 7.1.1). Voraussetzung dafür ist, dass der Schiedsrichter:
 - a) sich über neue Regeln, Bestimmungen und Erkenntnisse auf dem Laufenden hält,
 - b) die ausgeschriebenen Fortbildungen besucht.
- 7.7.8.1.1 Für Bundesschiedsrichter gilt, dass sie Berufungen zur Spielleitung für mindestens vier Spiele pro Jahr erfüllen müssen, wenn ihnen dazu die Möglichkeit geboten wird.
- 7.7.8.1.2 Wird die Schiedsrichterlizenz nicht verlängert, verliert der Schiedsrichter damit die Berechtigung zur Leitung von Spielen seiner Qualifikationsklasse. Er kann jedoch Spiele der niederen Qualifikations- klasse leiten, wenn er dafür eine gültige Schiedsrichterlizenz hat.

Gleiches gilt für Schiedsrichter, die - aus welchem Grund auch immer - über einen Zeitraum von mehr als einem Kalenderjahr nicht für die Berufung zur Spielleitung zur Verfügung stehen.
- 7.7.8.2 Bereits geprüfte B - Schiedsrichter deren Lizenz gemäß Punkt 7.7.8.1.2. nicht verlängert wird, können ihre neuerliche Berechtigung für die Qualifikationsgruppe B, wie folgt erreichen:
 - a) Besuch der nächstmöglichen Fortbildungsveranstaltung für Bundesschiedsrichter und
 - b) danach Beobachtung, gemäß Schiedsrichterqualifikation bei ihrem 1. Einsatz.

Ergibt die Qualifikation mindestens die Beurteilung " Genügend ", so ist die neuerliche Berechtigung für die Qualifikation B durch den Beobachter im Schiedsrichterausweis zu bestätigen.
- 7.8 LEHRBEAUFTRAGTE
- 7.8.1 Der Lehrstab besteht aus den Mitgliedern der ÖFB-Schiedsrichterkommission. Besonders befähigte österreichische I-Schiedsrichter, B-Schiedsrichter oder Mitglieder des Präsidiums der IFA können zur Ergänzung des Lehrstabes als Lehrbeauftragte bestellt werden.
- 7.8.1.1 Die Lehrbefugnis kann vom Bundesschiedsrichterreferenten für die Ausbildung von B - Schiedsrichtern, vom Landesschiedsrichterreferenten für die Ausbildung von L - Schiedsrichter, erteilt werden.
- 7.8.1.2 Auf die Lehrbeauftragten finden die Bestimmungen der Punkte 7.7.8.1 und 7.7.8.2 sinngemäß Anwendung.
- 7.8.2 Die Lehrbeauftragten können bei der Ausbildung der Gruppen, für die sie eine Lehrbefugnis haben, als Mitglied des Lehrstabes oder Lehrgangleiter eingesetzt werden.
- 7.9 ÜBRIGE MITGLIEDER DES SPIELGERICHTES



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB



- 7.9.1 Die übrigen Mitglieder des Spielgerichtes - 2 Linienrichter und 1 Anschreiber - haben den Schiedsrichter bei der Leitung des Spieles zu unterstützen und müssen seinen Anordnungen Folge leisten.
- 7.9.1.1 Der Schiedsrichter kann ihm nicht geeignet erscheinende Personen als Linienrichter und Anschreiber vor und während des Spieles ablehnen. In der höchsten Spielklasse des ÖFB (Frauen und Männer) sind als Linienrichter nur geprüfte L-Schiedsrichter vom Schiedsrichter zuzulassen.
- 7.9.2 Ein Veranstalter kann verpflichtet werden, das übrige Spielgericht zu stellen (siehe Punkt 1.2.3).
- 7.9.2.1 Diese Verpflichtung ist in der entsprechenden Spielordnung bzw. Ausschreibung vorzuschreiben.
- 7.9.2.2 Bei Nichteinhaltung wird die in der jeweiligen Gebührenliste vorgesehene Ordnungsstrafe verhängt.
- 7.10 QUALIFIKATION UND BEOBACHTUNGEN
- 7.10.1 Jeder I - und B - Schiedsrichter ist während der 3-jährigen Laufzeit seines Schiedsrichterausweises mindestens einmal zu beobachten und zu qualifizieren. Zusätzliche Beobachtungen sind bei besonderen Anlässen vorzunehmen (vermehrte Kritik, Kandidat für Prüfung zum I - Schiedsrichter, Nominierung für internationale Bewerbe, etc.).
- 7.10.2 Die Beobachtung von B - Schiedsrichtern erfolgt durch den Bundesschiedsrichterreferenten oder über seinen Auftrag durch Mitglieder der ÖFB Schiedsrichterkommission.
- 7.10.2.1 Die Beobachtung von I - Schiedsrichtern erfolgt durch die Mitglieder des Bundesschiedsrichterreferates.
- 7.10.3 Die Beurteilung und davon abhängige Qualifikation ist nach Ende des Spieles bzw. Spieltages vom Beobachter mit dem Beurteilten zu besprechen und der Beobachtungsbogen von beiden zu unterschreiben. Der Beurteilte hat das Recht, wenn er die Meinung des Beobachters nicht teilt, die Unterschrift zu verweigern. In diesem Fall wird er zum nächstmöglichen Termin vom Bundesschiedsrichter- oder Bundesschiedsrichterausbildungsreferenten beobachtet und qualifiziert.
- 7.10.4 Die Bewertungskriterien und die Qualifikation sind in den Vorschriften für die Schiedsrichterqualifikation und Schiedsrichterbeobachtung geregelt.

8 AUSBILDUNG / LIZENZEN

8.1 ALLGEMEINES

- 8.1.1 Die Bestimmungen und Regelungen beschreiben die Grundvoraussetzungen und Abläufe in den Bereichen Ausbildung, Fortbildung und Lizenzverwaltung
- 8.1.2 Die Aus- und Fortbildungen beruhen auf den Vorgaben des BM für Bildung, Wissenschaft und Forschung, von Sport Austria und den Landessportorganisationen.
- 8.1.3 Sämtliche Anträge, Bestätigungen für Aus- bzw. Fortbildungen oder Fragen zum Thema werden an den oder die zuständigen Ausbildungsreferenten/ Ausbildungsreferentin von Faustball Austria gestellt. (Info auf www.faustball-austria.at / Service / Verbandsstruktur)

8.2 AUSBILDUNG

- 8.2.1 Die Ausbildungsschiene (Ziele und Lehrinhalte) von Faustball Austria ist in einem Ausbildungskonzept geregelt.
- 8.2.2 Folgende Ausbildungsstufen (inkl. Stundenausmaß und Institution) sind möglich:

Ausbildungsstufe	Institution	Stundenausmaß
Übungsleiter/in	Landesverbände (LSO)	Ca. 40 EH + Lehrauftritt
Instruktor/in Faustball	BSPA (mit Faustball Austria)	170 – 190 EH + Abschlussprüfung
Trainer/in	BSPA (mit Faustball Austria)	Grundkurs ca. 240 EH + Spezialkurs ca. 120 EH

- 8.2.3 Anrechnungen von alternativen Ausbildungen in den jeweiligen Ausbildungsstufen sind mit den zuständigen Institutionen abzuklären.
- 8.2.4 Nach erfolgreichem Abschluss dieser Ausbildungsstufe kann bei Faustball Austria um die Ausstellung einer Lizenz



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB



angesucht werden. Die ausbildenden Institutionen übermitteln die Listen der Absolventen direkt an Faustball Austria, sodass eine automatische Lizenzerstellung erfolgt.

- 8.2.5 Die Gültigkeitsdauer einer Neuausbildung beträgt zwei Jahre ab dem Datum der Abschlussprüfung. Innerhalb dieser Gültigkeitsdauer muss eine Fortbildung absolviert werden, um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern. Ein Verlust der Lizenz ist nicht möglich. Wird keine Fortbildung besucht, erlischt lediglich die Gültigkeit.
- 8.3 FORTBILDUNG
- 8.3.1 Die Gültigkeit der Lizenz ist aufrecht, wenn
- alle zwei Jahre eine anerkannte Fortbildung absolviert wird
 - die Person Mitglied des Referententeams von Faustball Austria ist
 - die Person Mitglied des österreichischen Nationalteams (U18/U21/allgemeine Klasse) ist. Nach dem Ausscheiden aus dem Nationalteam ist die Lizenz noch zwei Jahre gültig.
- 8.3.2 Die **Letztentscheidung bei Anerkennungen von Fortbildungen** wird vom Ausbildungsreferenten /von der Ausbildungsreferentin getroffen. Anerkannte Fortbildungen sind:
- Fortbildungen von Faustball Austria bzw. der Landesverbände (in Kooperation mit Faustball Austria), die mindestens 8 EH betragen.
 - Fortbildungen von Sport Austria (nur Veranstaltungen, die unter dem Namen „Trainerfortbildung“ bezeichnet werden! Keine Workshops oder Informationsveranstaltungen).
 - sonstige Fortbildungen zu sportlichen Themen nach Absprache mit dem Ausbildungsreferenten oder der Ausbildungsreferentin von Faustball Austria mit einem Mindeststundenmaß von 8 EH.
 - laufende Ausbildungen an österreichischen Hochschulen, FH's und Universitäten zum Thema Sport (Studiennachweise) nach vorheriger Absprache mit dem Ausbildungsreferenten oder der Ausbildungsreferentin von Faustball Austria.
- 8.3.3 Die Bestätigungen der Fortbildungen sind per Mail an den zuständigen Ausbildungsreferenten oder die zuständige Ausbildungsreferentin von Faustball Austria einzureichen.
- 8.3.4 Die Gültigkeitsdauer einer Fortbildung beträgt zwei Jahre ab dem Datum des Besuchs. In Ausnahmefällen kann eine Verlängerung bis Ende des Kalenderjahres genehmigt werden.

9 AUSLANDSSPIELE

9.1 VEREINSMANNSCHAFTEN, STÄDTE-, ODER BUNDESLÄNDERAUSWAHLMANNSCHAFTEN

Vereinsmannschaften, Städte-, oder Bundesländerauswahlmannschaften dürfen **nicht** als Vertretung Österreichs bezeichnet werden.

9.2 VERFEHLUNGEN VON VEREINEN, FUNKTIONÄREN ODER SPIELERN

Verfehlungen von Vereinen, Funktionären oder Spielern, die bei internationalen Spielen oder Auslandsspielen begangen werden, unterliegen den Strafbestimmungen der Rechtsordnung.
Die Verfahrensbestimmungen der Rechtsordnung sind anzuwenden.

9.3 NICHTEINHALTUNG VON VEREINBARUNGEN:

Wenn Vereinbarungen von ausländischen Spielpartnern nicht eingehalten werden, kann vom betroffenen inländischen Verein, über den zuständigen Landesverband, ein konkreter schriftlicher Bericht mit sämtlichen Unterlagen dem Präsidium übermittelt werden. Dieses hat die notwendigen Schritte beim zuständigen nationalen Verband und der IFA einzuleiten.

10 SENIORENBESTIMMUNGEN

- 10.1 Für Seniorenspiele gelten grundsätzlich die gleichen Bestimmungen wie für Spiele in der Allgemeinen Klasse.
- 10.2 ALTERSGRENZEN
Die Altersgrenzen sind in Punkt 4.1.5 angeführt



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB



Beispiel für die Senioren:

Im Meisterschaftsjahr 2023 (bis Juli 2023) gelten für sie folgende Jahrgangsgrenzen:

Männer 35+	- Jahrgang 1988 und älter
Männer 45+	- Jahrgang 1978 und älter
Männer 55+	- Jahrgang 1968 und älter
Männer 60+	- Jahrgang 1963 und älter
Männer 65+	- Jahrgang 1958 und älter
Frauen 30+	- Jahrgang 1993 und älter
Frauen 40+	- Jahrgang 1983 und älter

10.3 SPIELFELD, NETZHÖHE, BALLGEWICHT UND BALLBERÜHRUNGEN

10.3.1 Für die Senioren und Seniorinnen gelten hinsichtlich des Spielfeldes, des Ballgewichtes und der erlaubten Ballberührungen, sofern nicht nachstehend anders geregelt die der allgemeinen Klassen gültigen Regeln.

10.3.2 Für die **Männer 55+** gilt:

Bei Feld- und Hallenspielen:

Spielfeldgröße	40 x 20 m (Halle) und 50 x 20 m (Feld)
Netzhöhe	2,00 m
Ballgewicht	330 (+/- 10%) Gramm
erlaubte Ballberührungen	3

Für die **Männer 60+** gilt:

Bei Feld- und Hallenspielen:

Spielfeldgröße	40 x 20 m
Netzhöhe	2,00 m
Ballgewicht	330 (+/- 10%) Gramm
erlaubte Ballberührungen	3

Für die **Männer 65+** gilt:

Bei Feld- und Hallenspielen:

Spielfeldgröße	40 x 20 m
Netzhöhe	1,90 m
Ballgewicht	330 (+/- 10%) Gramm
erlaubte Ballberührungen	3

11 ÖFB - BEWERBE

11.1 ALLGEMEIN

11.1.1 In den nachfolgend angeführten Vorschriften und Bestimmungen, sind die für den jeweiligen Bewerb gültigen ÖFB Vorschriften zusammengefasst.

11.1.2 Die im Zusammenhang mit den ÖFB - Bewerbungen zu zahlenden Gebühren und Ordnungsstrafen sind der Gebührenliste für das laufende Meisterschaftsjahr zu entnehmen.

11.1.3 Alle angeführten Vorschriften und Bestimmungen, sowie die Gebührenliste sind auf der ÖFB Website www.oefbb.at veröffentlicht.

11.2 BUNDESLIGEN

Die für den Bereich der Bundesligen gültigen Bestimmungen und Vorschriften, sind in den Allgemeinen Bestimmungen für die Faustball - Bundesligen, enthalten.

11.3 ÖSTERREICHISCHE NACHWUCHSMEISTERSCHAFTEN

Die für diese Bewerbe geltenden Vorschriften und Bestimmungen, siehe bei:
" Bestimmungen für Österreichische Nachwuchsmeisterschaften "



Allgemeine Bestimmungen des ÖFB



- 11.4 **ÖSTERREICHISCHE MEISTERSCHAFTEN DER SENIOREN**
Die für diese Bewerbe geltenden Vorschriften und Bestimmungen, siehe bei:
" Bestimmungen für Österreichische Seniorenmeisterschaften"
- 11.5 **ÖSTERREICHISCHER FAUSTBALL - CUP**
Die für diesen Bewerb geltenden Vorschriften und Bestimmungen, siehe bei:
" Bestimmungen für den Österreichischen Faustball - Cup"
- 11.6 **FAUSTBALL - ÖSTERREICHPOKAL FÜR LANDESAUSWAHLEN DER U18, U16, U14, U12**
Die für diesen Bewerb geltenden Vorschriften und Bestimmungen, siehe bei:
" Bestimmungen für den Faustball - Österreichpokal für Landesauswahlen der U18, U16, U14, U12"
- 11.7 **DELEGIERTE DES ÖFB**
- 11.7.1 Die Veranstaltungen der ÖFB - Bewerbe, nach Punkt 10.3 - 10.6, werden von ÖFB - Delegierten überwacht. Die Bestellung des, für die jeweilige Veranstaltung zuständigen Delegierten, obliegt dem Präsidium.
- 11.7.2 Die Aufstiegsspiele zu den Bundesligen werden von Delegierten der Bundesligakommission überwacht. Ihre Bestellung obliegt der Bundesligakommission.
- 11.7.3 Die Delegierten gemäß Punkt 10.7.1 und 10.7.2 entscheiden in allen technischen Angelegenheiten endgültig. Neben der Überwachung der Veranstaltung zählen zu ihren Aufgaben:
- die zeitgerechte Meldung eines Verzuges bei der Beistellung von in der Ausschreibung vorgesehenen Medaillen, Pokalen und Urkunden
 - die Durchführung der Auslosung
 - eine allfällige notwendige Änderung des Spielplanes bei Ausfall einer Mannschaft oder bei zeitlichen Spielverschiebungen infolge Schlechtwetter
 - die Begrüßung der Teilnehmer namens des ÖFB
 - die Anwesenheit während der ganzen Veranstaltung
 - die Erstellung der für die Ermittlung des Siegers und der Platzierten notwendigen Tabellen
 - das Ausfüllen allfälliger Urkunden
 - die Bekanntgabe des Endresultates
 - die Überreichung der Ehrenpreise, falls diese nicht durch einen Ehrengast des Veranstalters und/oder ein Mitglied des Präsidiums erfolgt
 - die Resultatsdurchgabe an den/die Pressereferenten und den ÖFB-Webmaster
 - die Einsendung der Wettspielberichte und eines Kurzberichtes über den Verlauf der Veranstaltung an das ÖFB - Bundessekretariat.